

BStGer SK.2018.13 vom 5. September 2018

Bundesstrafgericht, 2018-09-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2018.13

FR: TPF SK.2018.13 du 5 septembre 2018

IT: TPF SK.2018.13 del 5 settembre 2018

Regeste

Einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 StGB), mehrfache, einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 StGB), mehrfache Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 StGB), Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht (Art. 224 Abs. 1 StGB), mehrfaches sich Verschaffen von Sprengstoffen und giftigen Gasen (Art. 226 Abs. 2 StGB), Störung des öffentlichen Verkehrs (Art. 237 Ziff. 1 Abs. 2 StGB), Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 Ziff. 1 StGB), Widerhandlung...

Erwägungen

E. 25

Januar 2018 (BA pag. 13-03-0082 bis 13-03-0087). 3.1.1.2 In der Schlusseinvernahme vom 25. Januar 2018 sagte A. zum Erwerb der an der OFFA verwendeten pyrotechnischen Gegenstände aus, er sei via Instagram auf M. gestossen. Er habe ihn angeschrieben und von ihm die Auskunft erhalten, welche Böller er an Lager habe und welche er bestellen müsse. Er habe etwas bestellt, wisse aber nicht mehr was genau. Er habe im Zusammenhang mit seiner Bestellung vier Zahlungen an M. gemacht bzw. veranlasst (Fr. 114.-- am 19. Dezember 2016, Fr. 300.-- am 21. Dezember 2016, beide durch N.; Fr. 69.-- am

E. 29

April 2018 der Tinnitus insgesamt 14 Mal aufgetreten sei, jeweils in einer Länge von 3 bis 20 Sekunden. Er leide aktuell noch unter dem Tinnitus, aber nicht mehr in dieser Häufigkeit. Er habe keine Einschränkungen mehr im Beruf, im Alltag oder im Privatleben. Wenn aber beruflich nachts in einer Situation ge- flüstert werden müsse und der Tinnitus eintrete, müsse er das Gespräch für ei- nige Sekunden unterbrechen, bis der Tinnitus weg sei. Mit dem linken Ohr könne er dann nicht alles mitbekommen. Er habe keine ärztliche Behandlung und keine Therapie gehabt. Der Arzt habe ihm nicht sagen können, ob der Tinnitus wieder weggehe oder schlimmer werden könne; dieser habe gesagt, eine abschlies- sende Beurteilung sei nicht möglich (TPF pag. 6.933.4 f., 6.933.7). Der Rechtsvertreter von H. reichte im Vorverfahren am 22. Januar 2018 ein im Kantonsspital St. Gallen am 24. April 2017 über H. erstelltes Ton-Audiogramm ein. Dieses weist einen „Tinnitus links 20 dB bei 3000 Hz“ aus (BA pag. 15-08- 0023). Der Rechtsvertreter erklärte, es handle sich nicht um eine irreversible Schädigung. Der Tinnitus und die damit verbundene Gleichgewichtsstörung hät- ten sich nach einigen Monaten „ausgewachsen“ (BA pag. 15-08-0022). Dem Untersuchungsbericht des Kantonsspitals St. Gallen vom 18. April 2018 (TPF pag. 6.566.2 f.) bzw. dem in der Hauptverhandlung eingereichten (unter- zeichneten) Untersuchungsbericht vom 19. April 2018 (TPF pag. 6.925.23 f.) be- treffend den aktuellen Status nach dem Knalltrauma vom 21. April 2017 ist zu entnehmen, dass das Hörvermögen von H. in einem unauffälligen, altersentspre- chenden Bereich ist. Gemäss Reintonaudiogramm ist rechts- und linksseitig die Hörschwelle unter 20 dB. Die

Untersuchung ergab einen „Tinnitus links bei 2000 Hz und 20 dB über der Schwelle“. Der Sinuston komme laut, bleibe und flache nachher ab, bei einer Zeitdauer zwischen 3 und 20 Sekunden. Die Schweregradeinschätzung mittels Tinnitus Handicap Inventory Fragebogen er- gebe 16 Punkte, was einer leichten Einschränkung im Alltag (Grad 1) entspre- che. Laut Bericht komme H. im Alltag mit dem Ohrgeräusch zurecht.

- 30 - 3.4 Sachbeschädigungen der Privatkläger

A. anerkannte anlässlich der Hauptverhandlung den durch seinen Böllerwurf vom 21. April 2017 verursachten Sachschaden, d.h. je eine zerborstene Scheibe an den beiden Bussen der D. und der C. AG, sowie die entsprechenden Zivilforde- rungen der D. im Umfang von Fr. 2'695.-- (BA pag. 15-03-0018 bis 15-03-0022) und der C. AG im Umfang von Fr. 2'595.10 (BA pag. 15-02-0005 bis 15-02-0014; TPF pag. 6.931.4, 6.931.9). 4. Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Ab- sicht (Art. 224 Abs. 1 StGB; Anklage Ziff. 1.1.1 [A.], Ziff. 1.2.1 [B.]) 4.1 Rechtliches 4.1.1 Nach Art. 224 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer vorsätzlich und in verbreche- rischer Absicht durch Sprengstoffe oder giftige Gase Leib und Leben von Men- schen oder fremdes Eigentum in Gefahr bringt. 4.1.2 Der Sprengstoffbegriff gemäss Art. 224 Abs. 1 StGB deckt sich im Wesentlichen mit dem Begriff im Sprengstoffgesetz. Als Sprengstoffe gelten nach Art. 5 Abs. 1 SprstG "einheitliche chemische Verbindungen oder Gemische solcher Verbin- dungen, die durch Zündung, mechanische Einwirkung oder auf andere Weise zur Explosion gebracht werden können und die wegen ihrer zerstörenden Kraft, sei es in freier oder verdämmter Ladung, schon in verhältnismässig geringer Menge gefährlich sind". Darunter fallen Stoffe gemäss Art. 2 der Sprengstoffverordnung. Nicht unter den Sprengstoffbegriff fallen Molotow-Cocktails (Brandwurfkörper) und Stoffe nach Art. 5 Abs. 2 SprstG (gemäss lit. a: explosionsfähige Gase, Dämpfe von flüssigen Brennstoffen sowie andere Stoffe, die erst nach einer Ver- mischung mit Luft explodieren; gemäss lit. b: bei der Herstellung chemischer Pro- dukte verwendete Hilfsstoffe oder entstehende Zwischenerzeugnisse, die explo- sionsgefährlich sind, aber diese Eigenschaft vor Abschluss des Produktionsver- fahrens verlieren; gemäss lit. c: explosionsfähige Erzeugnisse und Präparate, die nicht zu Sprengzwecken hergestellt und in den Handel gebracht werden). Die Definition in Art. 5 Abs. 1 SprstG gilt auch in Bezug auf Art. 224-226 StGB, wobei das Merkmal der zerstörerischen Kraft entscheidend ist (BGE 104 IV 232 E. Ia; 103 IV 241 E. I.1; Entscheid des Bundesstrafgerichts SK.2015.28 vom 7. April 2016 E. 4.1; TRECHSEL/CONINX, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Pra- xiskommentar, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2018, Art. 224 StGB N. 2; ROELLI/ FLEISCHANDERL, Basler Kommentar, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 224 StGB N. 4).

- 31 -

Feuerwerkskörper und andere gebrauchsfertige Erzeugnisse mit einem Explosiv- oder Zündsatz, die nicht zum Sprengen bestimmt sind, gelten als pyrotechnische Gegenstände (Art. 7 SprstG). Sie fallen nicht unter den Sprengstoffbegriff von Art. 5 SprstG. Pyrotechnische Gegenstände sind daher grundsätzlich nicht als Sprengstoff im Sinne von Art. 224 Abs. 1 StGB zu qualifizieren. Ausgenommen sind Erzeugnisse, die besonders grosse Zerstörungen bewirken oder zum Zwe- cke der Zerstörung verwendet werden (BGE 104 IV 232 E. 1a; Urteil des Bun- desgerichts 6B_299/2012 vom 20. September 2012 E. 2.2; Entscheid des Bun- desstrafgerichts SK.2015.28 vom 7. April 2016 E. 4.2). 4.1.3 Art. 224 StGB setzt voraus, dass der Täter durch Sprengstoffe oder giftige Gase Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in konkrete Gefahr bringt (vgl. BGE 115 IV 111 E.

3b). Die Gefahr muss nicht einer Mehrzahl von Personen oder Sachen von grosser Substanz gelten; es genügt die gezielte Gefährdung eines bestimmten Menschen oder einer bestimmten fremden Sache (BGE 103 IV 241 E. I.1; 115 IV 113; CORBOZ, Les infractions en droit suisse, Volume II, 3. Aufl., Bern 2010, Art. 224 StGB N. 12). Deshalb erfüllt bereits der taugliche Versuch eines Sprengstoffattentats den Tatbestand von Art. 224 StGB (ROELLI/FLEISCHANDERL, a.a.O., Art. 224 StGB N. 7; Entscheid des Bundesstrafgerichts SK.2015.28 vom 7. April 2016 E. 4.1). 4.1.4 Der subjektive Tatbestand erfordert zunächst Gefährdungsvorsatz. Dieser liegt vor, sobald der Täter die Gefahr kennt und trotzdem handelt; nicht erforderlich ist hingegen, dass der Täter die Verwirklichung der Gefahr, sei es auch nur eventuell, gewollt hat (BGE 103 IV 241 E. I.1). Die verbrecherische Absicht bezieht sich auf das Handlungsziel des Täters. Dieses muss in der Verwirklichung eines (anderen) Verbrechens oder – über den Wortlaut hinaus – Vergehens bestehen, wie beispielsweise Delikte gegen Leib und Leben oder Sachbeschädigung; eine angestrebte Übertretung reicht dagegen nicht aus (ROELLI/FLEISCHANDERL, a.a.O., Art. 224 StGB N. 9; TRECHSEL/CONINX, a.a.O., Art. 224 StGB N. 7). Gemäss Bundesgericht (BGE 103 IV 241 E. I.1 m.H.a. BGE 80 IV 117 S. 121) genügt eine entsprechende Eventualabsicht (wobei sich die Doktrin auf Grund des hohen Regelstrafrahmens kritisch dazu äussert; vgl. dazu DONATSCH/THOMMEN/WOHLERS, Strafrecht IV, Delikte gegen die Allgemeinheit, 5. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2017, S. 50; STRATENWERTH/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil II, 7. Aufl., Bern 2013, § 29 N. 20; ROELLI/FLEISCHANDERL, a.a.O., Art. 224 StGB N. 9). Eventualvorsatz liegt vor, wenn der Täter den Eintritt des Erfolgs bzw. die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt, sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein. Der Richter darf vom Wissen des Täters auf den Willen schliessen, wenn sich diesem der Eintritt des Erfolgs als so wahrscheinlich

- 32 - aufdrängt, dass die Bereitschaft, ihn als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolgs ausgelegt werden kann (BGE 137 IV 1 E. 4). 4.2 Subsumtion objektiver Tatbestand (A. und B.) 4.2.1 Es ist vorerst zu prüfen, ob es sich bei den beiden pyrotechnischen Gegenständen (Böllern), welche die Beschuldigten A. und B. am 21. April 2017 in St. Gallen anlässlich der OFFA auf die St. Jakobstrasse geworfen haben, um Sprengstoffe oder giftige Gase im Sinne von Art. 224 Abs. 1 StGB handelt. Bei beiden Gegenständen handelt es sich gemäss Untersuchungsbericht des FOR vom 19. Mai 2017 um Blitzknallkörper, d.h. sehr energiereiche Systeme mit hoher Reaktionsgeschwindigkeit und entsprechend grossem Explosionsdruck und Knalleffekt, hergestellt auf der Basis von Perchlorat, Kalium und Aluminium (ca. 5 g NEM), der Marke Petard Shark PS5, Label Supremo Pirotechnika U.A.B. Litauen. Diese gehören zu den am Boden knallenden Feuerwerkskörpern und sind daher für die Einfuhr zu Vergnügungszwecken nicht zugelassen (Art. 8a SprstG und Art. 31 SprstV). Gemäss Bericht des FOR vom 7. März 2018 besteht aus technischer Sicht bei direktem Kontakt mit dem detonierten Sprengkörper ein erhebliches Verletzungs- bzw. Zerstörungspotential, das mit zunehmender Distanz rasch abnimmt. Der Sicherheitsabstand beträgt 40 m bzw. 30 m für Personen mit Schutzausrüstung. Bei Unterschreitung dieser Distanz besteht eine Gefährdung. Eine unsachgemässe Anwendung, wie beispielsweise Werfen, kann schwerwiegende Verletzungen verursachen. Der Artikel darf nicht gezündet werden, wenn sich Personen innerhalb der Gefahrenzone befinden. Zum Anzünden muss der Artikel auf den Boden gestellt und darf nicht in der Hand gehalten werden, wobei Ohrenstöpsel und

Schutzhandschuhe zu tragen sind und man sich nach dem Anzünden sofort 30 m entfernen muss (E 3.2.1, 3.2.2). Im Gutachten des FOR vom 15. August 2018 wird das Vorstehende bestätigt und weiter ausgeführt, dass sich durch die Explosion der untersuchten pyrotechnischen Gegenstände, darunter der Petard Shark PS5 (Fabrikat Supremo), in der Nähe von Glas, Metall etc. Splitter respektive Scherben bildeten und weggeschleudert würden. Diese könnten auch über eine grössere Distanz zusätzlichen Schaden anrichten oder Personen verletzen (TPF pag. 6.296.31). Der Petard Shark PS5 ist demnach ein Erzeugnis, das besonders grosse Zerstörungen bewirken kann. Das FOR führt im Gutachten vom 15. August 2018 aus, der bei der Verwendung einzuhaltende Sicherheitsabstand ergebe sich aus der Gebrauchsanweisung; diese sei auf der Verkaufspackung aufgedruckt (TPF pag. 6.296.33 und pag. 6.296.37-42 [Anhang 1 Abbildung 1-6]). Beim Gegenstand PS5, Label Supremo, ist diese mehrsprachig (u.a. Englisch) aufgedruckt, wobei ein Sicherheitsabstand - 33 - von 15 m angegeben ist (TPF pag. 6.296.37 [Anhang 1 Abbildung 1]). Das Gutachten hält fest, beim PS5, Fabrikat Funke, betrage der Sicherheitsabstand 40 m und beim PS5, Fabrikat Supremo, – offenbar in Übereinstimmung mit einer EU-Richtlinie – 15 m (TPF pag. 6.296.27, 6.296.33). Laut Schlussfolgerung des Gutachters seien aufgrund eines Quervergleichs die Angaben zum Fabrikat Funke mit einem Sicherheitsabstand von 40 m plausibel (TPF pag. 6.296.33 unten). Das FOR stellte im Bericht vom 19. Mai 2017, wie erwähnt, fest, dass am 21. April 2017 das Fabrikat Supremo verwendet worden ist (BA pag. 11-01-0002); dies wird im Bericht des FOR vom 7. März 2018 bestätigt (BA pag. 11-01-0021). Ob die Beschuldigten A. und B. gemäss Gutachten einen Sicherheitsabstand von 40 m oder, wie beim verwendeten Fabrikat Supremo angegeben, von 15 m hätten einhalten müssen, kann offen bleiben, wie sich im Folgenden ergibt. Der von A. gezielt zwischen die beiden sich auf der St. Jakobstrasse befindenden Busse geworfene Böller detonierte mit einem lauten Knall, wobei an beiden gut bzw. voll besetzten Bussen je eine Fensterscheibe zerbarst und eine D.-Passagierin (F.) durch Glasscherben verletzt wurde. Durch die Aussagen von E. ist zudem belegt, dass an der Haltestelle mehrere Passagiere zu- und ausstiegen und die Türen offen waren, als der Knallkörper explodierte. Innerhalb des Gefährdungsradius von 15 m befanden sich mehrere Personen und die beiden Busse. Damit fällt der derart verwendete pyrotechnische Gegenstand Petard Shark PS5 unter den Sprengstoffbegriff nach Art. 224 Abs. 1 StGB. Der von B. auf die St. Jakobstrasse vor den D.-Bus, in unmittelbare Nähe der mit Aufräumarbeiten beschäftigten Personen (E. und G.) und der zwei mit der Verkehrssicherung beschäftigten Polizisten geworfene Böller detonierte mit einem lauten Knall, wobei der Polizist H. eine Gehörsverletzung erlitt. Innerhalb des Gefährdungsradius von 15 m befanden sich mehrere Personen und ein Bus. Damit fällt auch der derart verwendete pyrotechnische Gegenstand Petard Shark PS5 unter den Sprengstoffbegriff nach Art. 224 Abs. 1 StGB. 4.2.2 In Bezug auf die konkrete Gefährdung ist erstellt, dass sowohl A. als auch B. den jeweiligen Sprengkörper zündeten und warfen, als sie von Menschen (im Eingangsbereich F der Halle und der Raucherzone) umgeben waren. A. gab an, er sei zum Werfen in die Menge gestanden (BA pag. 13-03-0020). Gleich verhält es sich bei B., der den Sprengkörper aus dem Pissoir heraus warf. Eine konkrete Gefährdung von Menschen bestand demnach sowohl bei A. als auch bei B. schon am Wurfstandort, da die gezündeten Sprengkörper dem Werfenden aus der Hand hätten gleiten oder aufgrund der nicht beeinflussbaren Zeitverzögerung zwischen dem Zünden und der Detonation schon vor dem Werfen, und damit in unmittelbarer Nähe von zahlreichen Menschen, hätten detonieren können. Beide Sprengkörper wurden in den Bereich einer Bushaltestelle geworfen, wobei sich

- 34 - beim ersten Wurf zahlreiche Personen in den beiden Bussen und beim zweiten Wurf mehrere Personen vor dem D.-Bus aufhielten. Der zweite Böller landete gemäss Aussagen von E. direkt neben ihr und rollte zwischen ihren Beinen hindurch, bevor er explodierte (BA pag. 12-01-0003). H. hat sich nach seinen Aussagen nach der Landung des Böllers noch zwei Schritte entfernen können, bevor dieser explodierte (BA pag. 12-06-0003). Mit dem Werfen wurden die Gegenstände nicht vorschriftsgemäss verwendet, und der vom Hersteller vorgeschriebene Sicherheitsabstand von 15 m wurde von beiden Beschuldigten nicht annähernd eingehalten. Innerhalb dieses Radius befanden sich bei beiden Würfen zahlreiche Personen sowie Sachen (Fahrzeuge). Dass in diesem Bereich eine konkrete Gefährdung für Personen und Sachen bestand, zeigen die von F. (E. 3.3.2) und H. (E. 3.3.4) erlittenen Verletzungen sowie die zerborstenen Fensterscheiben an den Bussen (E. 3.4) auf. 4.2.3 Die Beschuldigten A. und B. haben somit mit dem Zünden und Werfen der Sprengkörper den objektiven Tatbestand von Art. 224 Abs. 1 StGB erfüllt. 4.3 Subsumtion subjektiver Tatbestand 4.3.1 A. A. zündete und warf den Sprengkörper wissentlich und willentlich. Er wusste, dass bei unsachgemässer Verwendung eine Gefahr vom Sprengkörper ausging. Auf dieses Wissen um die Gefahr ist schon deshalb zu schliessen, weil er wenige Monate zuvor eine grössere Menge Sprengkörper erworben hatte. Auch wenn ihm die genaue Lautstärke und Wirkung des verwendeten Böllers nicht bekannt gewesen sein mag, so war ihm dessen Gefahrenpotential bekannt. In der Hauptverhandlung erklärte A., der Händler habe ihm etwas zur Bestellung vorgeschlagen, was er dann auch bestellt habe. Er habe erst nachher gesehen, was er genau bestellt habe. Er sei sich nicht bewusst gewesen, dass es sich um gefährliche Ware handle. Er habe aber gewusst, dass man Sicherheitsabstände einhalten müsse. Er habe auch gewusst, dass die Gegenstände illegal seien. Er habe den eingesetzten Böller zuerst testen wollen, das dann jedoch nicht getan. Ob je nach Hersteller 15 m bzw. 40 m Sicherheitsabstand eingehalten werden müssten, habe er nicht gewusst. Er habe die Herstellerangaben oder die Gebrauchsanweisung nicht gelesen. Er habe nur Leute erschrecken, aber nicht schädigen wollen. Er habe gewusst, dass er Knallkörper bestellt habe, aber gedacht, sie seien etwas lauter als die in der Schweiz erhältlichen Gegenstände. Er habe nicht erwartet, dass sie derart laut seien und einen solchen Schaden anrichten könnten, wenn man sie an den falschen Ort werfe (TPF pag. 6.931.8 f., 6.931.11). Beim Whatsapp-Gruppenchat „Q.“ vom 13. Februar 2017, der offenbar im Zusammenhang mit einem auswärtigen Fussballspiel des FC St. Gallen geführt wurde,

- 35 - konnten A. u.a. die Mitteilungen „I nimm böller mit on mass“ und „Im zug tätsche lo da züg“ zugeordnet werden (BA pag. 10-01-0143). In der Hauptverhandlung sagte A., er könne sich an diesen Chat nicht erinnern (TPF pag. 6.931.6). Auch aus diesem Chat kann indessen geschlossen werden, dass ihm das Gefahrenpotential von Knallkörpern bewusst war. Nicht entscheidend ist, ob er wusste, welcher Sicherheitsabstand konkret einzuhalten gewesen wäre und welchen Schalldruck der Sprengkörper bewirken konnte. Er wusste, dass ein Sicherheitsabstand notwendig war, und traf nicht die minimalsten Sicherheitsvorkehrungen, sondern zündete den Sprengkörper in unmittelbarer Nähe von Menschen und warf ihn zwischen zwei praktisch vollbesetzte Busse. Seine Aussage, wonach er gewartet habe, bis die Busse stillgestanden hätten, da dort keine Personen durchgehen würden (E. 3.1.1.1), zeigt auf, dass er sich einer konkreten Gefahr durchaus bewusst war. A. wusste, dass sich am frühen Abend zahlreiche Personen im Aussenbereich des Messegeländes, namentlich im Eingangsbereich F der Halle und der Raucherzone, sowie bei der Bushaltestelle bzw. in den Bussen aufhalten würden, wie auch, dass sich zwei

Busse in diesem Bereich befanden. Er hielt es für möglich, Personen oder Sachen zu gefährden bzw. Personen verletzen oder Sachschaden verursachen zu können. Er kannte die Gefahr und handelte trotz- dem. Mithin nahm er Körperverletzungen und Sachbeschädigungen in Kauf und handelte dabei in der Eventualabsicht, Menschen an Leib und Leben zu verletzen und fremdes Eigentum zu beschädigen. Der Gefährdungsvorsatz und die verbre- cherische Absicht sind zu bejahen. 4.3.2 B. B. zündete und warf den Sprengkörper wissentlich und willentlich. In der Haupt- verhandlung erklärte er zwar, er habe keine Ahnung gehabt, was für Auswirkun- gen dieser kleine Böller habe, und sei sich nicht bewusst gewesen, dass er mit seinem Vorgehen Personen oder Sachen in Gefahr bringen oder verletzen bzw. beschädigen könnte; er habe nie mit solchen Gegenständen zu tun gehabt. Er habe sich keine Gedanken gemacht, was für einen Gegenstand er von A. erhal- ten habe. Er räumte jedoch ein, dass er gewusst habe, dass es Sicherheitsab- stände brauche, doch habe er nicht gewusst, wie gross dieser mindestens hätte sein müssen (TPF pag. 6.932.3, 6.932.5 f.). B. wusste mithin, dass eine Gefahr vom Sprengkörper ausging. Dies geht auch aus dem Umstand hervor, dass er nach eigenen Aussagen die zuvor erfolgte Detonation des ersten (von A. gewor- fenen) Böllers miterlebt, den Knall und den weissen Rauch wahrgenommen und beobachtet hatte, dass ein Bus auf der St. Jakobstrasse nicht mehr weiterfahren konnte (TPF pag. 6.932.4 ff.). Unglaublich ist daher seine Aussage, dass er nicht gesehen haben will, ob sich beim Wurf des Sprengkörpers, den er nach eigener Angabe 30 bis 60 Minuten nach der ersten Detonation vorgenommen hatte, Per- sonen im Bereich der Bushaltestelle befanden (TPF pag. 6.932.5). Aufgrund des

- 36 - Beweisergebnisses (u.a. Video-Aufzeichnungen) kann ausgeschlossen werden, dass B. den Polizisten H., der sich unmittelbar vor dem Bus in Sichtweite vom Wurfstandort aufhielt und mit Verkehrssicherung und Aufräumarbeiten beschäf- tigt war, vor dem Wurf nicht wahrgenommen hatte (TPF pag. 6.933.5 f. [H.]). Aus- serdem befanden sich zahlreiche Personen im Eingangsbereich F der Halle und im Bereich des Pissoirs, von wo aus B. den Sprengkörper warf. Wie bereits bei A. ausgeführt, ist auch bei B. nicht entscheidend, ob er wusste, welcher Sicher- heitsabstand konkret einzuhalten gewesen wäre und welchen Schalldruck der Sprengkörper bewirken konnte. Aufgrund der Intensität der ersten Detonation, der Vielzahl von Messebesuchern und des Verkehrsaufkommens nahm B. mit dem Böllerwurf zumindest in Kauf, Personen und Sachen zu gefährden bzw. Per- sonen zu verletzen und Sachschaden anzurichten. Er erklärte zwar, dass er si- cher niemanden habe verletzen wollen. Er kannte indessen die Gefahr und han- delte trotzdem. Mithin handelte er mit Gefährdungsvorsatz und in verbrecheri- scher Eventualabsicht. 4.3.3 Nach dem Gesagten sind bei beiden Beschuldigten sowohl der Gefährdungsvor- satz als auch eine verbrecherische (Eventual-)Absicht gegeben. Beide Beschul- digte erfüllen somit auch den subjektiven Tatbestand von Art. 224 Abs. 1 StGB. Die Würdigung des Sachverhalts unter Art. 225 StGB entfällt bei dieser Sachlage. 4.4 Die Beschuldigten A. und B. haben nach dem Gesagten jeweils den Tatbestand von Art. 224 Abs. 1 StGB in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt. 4.5 Es liegen keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe vor. A. und B. haben je bezüglich Art. 224 Abs. 1 StGB tatbestandmässig, rechtswidrig und schuldhaft gehandelt und sind entsprechend für schuldig zu befinden. 5. Herstellen, Verbergen, Weiterschaffen von Sprengstoffen und giftigen Ga- sen (Art. 226 Abs. 2 StGB; Anklage Ziff. 1.1.5 [A.]) 5.1 Rechtliches 5.1.1 Nach Art. 226 Abs. 2 StGB macht sich strafbar, wer Sprengstoffe, giftige Gase oder Stoffe, die zu deren Herstellung geeignet sind, sich verschafft, einem andern übergibt, von einem andern übernimmt, aufbewahrt, verbirgt oder weiterschafft, wenn er weiss oder annehmen muss,

dass sie zu verbrecherischem Gebrauche bestimmt sind. 5.1.2 Art. 226 StGB trägt der Bedeutung und Gefährlichkeit von Sprengstoffdelikten Rechnung, indem er bestimmte Vorbereitungs- und Beihilfehandlungen zu Art. 224 StGB selbständig mit Strafe bedroht und damit den Schutz gegen die Gefährdung mit Sprengstoff und giftigen Gasen weiter ausdehnt. Im Gegensatz

- 37 - zu den konkreten Gefährdungsdelikten gemäss Art. 224 und 225 StGB handelt es sich bei Art. 226 StGB um ein abstraktes Gefährdungsdelikt, weshalb der Nachweis einer konkret herbeigeführten Tat nicht erforderlich ist. Gemäss Absatz 2 macht sich strafbar, wer sich Sprengstoffe oder giftige Gase oder (Grund- oder Ausgangs-) Stoffe, die zu deren Herstellung geeignet sind, verschafft, einem anderen übergibt, von einem anderen übernimmt, sie aufbewahrt, verbirgt oder weiterschafft (ROELLI/FLEISCHANDERL, a.a.O. Art. 226 StGB N. 2 und 5 m.w.H.). 5.1.3 In subjektiver Hinsicht ist erforderlich, dass der Täter weiss oder annehmen muss, dass der Sprengstoff oder das giftige Gas zu verbrecherischem Gebrauch bestimmt ist, weshalb Art. 226 StGB nur Vorbereitungs- und Beihilfehandlungen zu Art. 224 StGB erfasst. Nicht erforderlich ist, dass der Täter eine genaue Vorstellung davon hat. Blosser Fahrlässigkeit genügt nicht, hingegen Eventualdolus (ROELLI/FLEISCHANDERL, a.a.O., Art. 224 StGB N. 7). Art. 226 Abs. 1-3 StGB treten als mitbestrafte Vortat zurück, wenn der Täter vorsätzlich den Tatbestand von Art. 224 StGB erfüllt. Übergibt der Täter, der Sprengstoff selber strafbar verwendet, einen Teil des Sprengstoffes einem anderen und weiss dabei oder muss annehmen, dass dieser zu verbrecherischem Gebrauch bestimmt ist, liegt echte Realkonkurrenz vor (ROELLI/FLEISCHANDERL, a.a.O. Art. 224 StGB N. 9 m.w.H.). 5.2 Erwerb und Aufbewahrung von verbotenen pyrotechnischen Gegenständen (Anklage Ziff. 1.1.5.1) 5.2.1 Subsumtion objektiver Tatbestand 5.2.1.1 Der von A. am 21. April 2017 verwendete pyrotechnische Gegenstand sowie die zwei von A. an B. und an eine unbekannte Person übergebene pyrotechnischen Gegenstände des Typs Petard Shark PS5 sind Sprengstoffe im Sinne von Art. 224 StGB (E. 4.2). A. erwarb diese Gegenstände im Dezember 2016 von M. und bewahrte sie bei sich zuhause bis zum OFFA-Besuch vom 21. April 2017 auf (E. 3.1.1.2 und 3.1.3.1). Der Erwerb und die Aufbewahrung von Sprengstoffen sind in Bezug auf diese drei Gegenstände erfüllt. 5.2.1.2 A. erwarb im Dezember 2016 weitere pyrotechnische Gegenstände, nämlich: 60 Stück Blitzknallkörper Crazy Robots, Label Triplex, Polen, ca. 6 g NEM; 80 Stück Blitzknallkörper FP3, Label Jorge, Polen, ca. 3 g NEM; 10 Stück Blitzknallkörper Tiger Boom, Label Privatex Pyro, Slowakei, ca. 3.5 g NEM; 1 Blitzknallkörper Super Cobra 6, Hersteller Di Blasio Elio, Italien, ca. 28 g NEM; 4 Stück Blitzknallkörper Black Thunder, Hersteller Pirogiochi, Italien, ca. 25 g NEM;

E. 30

Stück Blitzknallkörper JC05 Label Jorge, Polen, ca. 0.8 g NEM (E. 3.2.3).

- 38 - Das FOR äusserte sich zur Gefährlichkeit dieser Gegenstände im Gutachten vom 15. August 2018 (E. 3.2.4). Aufgrund der gutachterlichen Feststellungen sind zumindest der Blitzknallkörper Super Cobra 6 und die vier Blitzknallkörper Black Thunder, welche eine deutlich über der Schwelle von ca. 10 g Blitzknallsatz für lebensgefährliche Verletzungen aufweisende Nettoexplosivstoffmasse aufweisen (TPF pag. 6.296.34), wegen des grossen Zerstörungspotentials und der erheblichen Gefährlichkeit (vgl. BGE 104 IV 232 E. 1a) als Sprengstoffe im Sinne von Art. 224 StGB zu qualifizieren. Wie es sich damit bei den anderen pyrotechnischen Gegenständen verhält, braucht nicht abschliessend beurteilt zu werden. Durch das Erwerben und das Aufbewahren der vorgenannten Gegenstände hat A.

den objektiven Tatbestand von Art. 226 Abs. 2 StGB erfüllt. Zu seinen Gunsten ist davon auszugehen, dass es sich bei diesen pyrotechnischen Gegenständen sowie den drei Gegenständen des Typs Petard Shark PS5 (E. 5.2.1.1) um eine Gesamtbestellung und damit um eine einfache Widerhandlung handelt. 5.2.2 Subsumtion subjektiver Tatbestand

A. handelte wissentlich und willentlich, indem er wusste, dass die von ihm erworbenen und aufbewahrten pyrotechnischen Gegenstände zu verbrecherischem Gebrauch bestimmt waren; das wird durch deren teilweisen Einsatz durch ihn selbst und B. am 21. April 2017 an der OFFA bestätigt. In diesem Sinne sind zudem seine Mitteilungen im Chat „Q.“ vom 13. Februar 2017 zu werten (E. 4.3.1.1). Damit ist der Tatbestand in subjektiver Hinsicht erfüllt.

Das Aufbewahren des von A. selber geworfenen Sprengkörpers ist indes als mitbestrafte Vortat bereits von Art. 224 Abs. 1 StGB erfasst (E. 4.4 und 5.1.3). 5.3 Mehrfache Weitergabe verbotener pyrotechnischer Gegenstände (Anklage Ziff. 1.1.5.2) 5.3.1 Subsumtion objektiver Tatbestand

Die zwei von A. an B. und an eine weitere, unbekannte Person übergebene pyrotechnischen Gegenstände des Typs Petard Shark PS5 sind Sprengstoffe im Sinne von Art. 224 StGB (E. 4.2). A. hat mit der Weitergabe der beiden Gegenstände an die genannten Personen den objektiven Tatbestand von Art. 226 Abs. 2 StGB erfüllt. Es liegt dabei mehrfache Tatbegehung vor. 5.3.2 Subsumtion subjektiver Tatbestand

A. handelte wissentlich und willentlich, da er wusste bzw. annehmen musste, dass die beiden Gegenstände zu verbrecherischem Gebrauch bestimmt waren. Diese Absicht wurde denn auch durch den Böllerwurf von B. am 21. April 2017

- 39 - umgesetzt. A. erklärte, er sei durch die Detonation und die Wucht des ersten Sprengkörpers erschrocken, habe Panik gehabt und die anderen beiden Sprengkörper loswerden wollen; er habe nichts mehr damit zu tun haben wollen. Er habe gesehen, dass die Busse beschädigt worden seien (TPF pag. 6.931.5 f.). Mit der Weitergabe der pyrotechnischen Gegenstände nach der von ihm verursachten Detonation an ihm unbekannte Personen und der widerspruchslosen Entgegennahme durch diese (TPF pag. 6.932.5; BA pag. 13-03-0036) musste er damit rechnen, dass die Sprengkörper eingesetzt werden könnten, zumal B. ihm beim Erhalt des Böllers gesagt habe, dass er diesen jetzt werfen werde (BA pag. 13-03-0036, -0026). B. bestritt zwar, dies A. gesagt zu haben (BA pag. 13-04-0019); in der Hauptverhandlung erklärte er, er glaube, er habe nichts gesagt (TPF pag. 6.932.5), während A. erklärte, er wisse nicht mehr, wie B. reagiert habe (TPF pag. 6.931.7). Die erste Aussage von A. ist jedenfalls ein gewichtiges Indiz dafür, dass er wusste oder annehmen musste, dass B. den pyrotechnischen Gegenstand ebenfalls an der OFFA einsetzen werde. Damit ist der Tatbestand hinsichtlich der Weitergabe in subjektiver Hinsicht erfüllt. Es liegt auch in subjektiver Hinsicht mehrfache Tatbegehung vor. 5.4 Die Anklage wirft A. in Ziff. 1.1.5.1 und 1.1.5.2 mehrere Tatvarianten vor, die alle unter den Tatbestand des Herstellens, Verbergens, Weiterschaffens von Sprengstoffen und giftigen Gasen im Sinne von Art. 226 Abs. 2 StGB zu subsumieren sind. A. hat diesen Tatbestand nach dem Gesagten mehrfach erfüllt. 6. Störung des öffentlichen Verkehrs (Art. 237 Ziff. 1 Abs. 2 StGB; Anklage Ziff. 1.1.4 [A.], Ziff. 1.2.3 [B.]) 6.1 Rechtliches 6.1.1 Wer vorsätzlich den öffentlichen Verkehr, namentlich den Verkehr auf der Strasse, auf dem Wasser oder in der Luft hindert, stört oder gefährdet und dadurch wissentlich Leib und Leben von Menschen in Gefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder

Geldstrafe bestraft (Art. 237 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). Bringt der Täter dadurch wissentlich Leib und Leben vieler Menschen in Gefahr, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren erkannt werden (Art. 237 Ziff. 1 Abs. 2 StGB). 6.1.2 Der Tatbestand von Art. 237 StGB schützt das Leben und die körperliche Unversehrtheit der am öffentlichen Verkehr teilnehmenden Personen (BGE 106 IV 370 E. 2a; 100 IV 55 E. 5). Öffentlich ist der Verkehr, wenn er an einem jedermann bzw. einem unbestimmten Personenkreis zugänglichen Ort stattfindet, welcher nicht nur dem privaten Gebrauch dient (BGE 134 IV 255 E. 4.1 m.w.H.). Täter

- 40 - kann jeder sein, der in irgendeiner Form auf den Verkehr einwirkt. Tatbestandsmässig ist jedes Verhalten, welches eine Erhöhung der dem Verkehr immanenten Gefahr zur Folge hat (TRECHSEL/CONINX, a.a.O., Art. 237 StGB N. 10; FIOLOKA, Basler Kommentar, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 237 StGB N. 7 und 18). Vorausgesetzt wird dabei, dass die Gefährdung nicht bloss abstrakt besteht; vielmehr muss eine nahe und ernstliche Wahrscheinlichkeit des Erfolgseintritts vorliegen (BGE 134 IV 255 E. 4.1; 106 IV 121 E. 3c; Urteile des Bundesgerichts 6B_779/2009 vom 12. April 2010 E. 2.2.1; 6S.312/2003 vom 1. Oktober 2003 E. 2.2). 6.1.3 Der subjektive Tatbestand ist eine Kombination von Vorsatz hinsichtlich der Gefährdungshandlung und Wissentlichkeit hinsichtlich des Gefährdungserfolgs (STRATENWERTH/BOMMER, a.a.O., § 32 N. 10). Der Vorsatz muss sich auf die Hinderung, Störung oder Gefährdung des öffentlichen Verkehrs wie auch die Gefährdung mindestens eines Menschen an Leib und Leben beziehen. Besondere Rücksichtslosigkeit ist nicht verlangt. Hingegen ist „Wissentlichkeit“ bezüglich der Gefährdung mindestens eines Menschen verlangt, der Täter muss also die Gefahr erkannt und trotzdem gehandelt haben (FIOLOKA, a.a.O., Art. 237 StGB N. 26). Verlangt der subjektive Tatbestand direkten Vorsatz („wissentlich“), genügt Eventualvorsatz nicht (TRECHSEL/CONINX, a.a.O., vor Art. 221 StGB N. 5, Art. 221 StGB N. 8), etwa die Vorstellung, dass Menschen durch die Störung des Verkehrs gefährdet werden könnten (STRATENWERTH/BOMMER, a.a.O., § 28 N. 20). 6.2 Subsumtion betreffend A. 6.2.1 Objektiver Tatbestand

Der von A. am 21. April 2017 in St. Gallen auf die St. Jakobstrasse geworfene Gegenstand des Typs Petard Shark PS5 setzte sich zwischen dem stadteinwärts gerichteten, an der Bushaltestelle „Olma-Messen“ anhaltenden, voll besetzten D.-Bus der Linie 3 und dem stadtauswärts gerichteten, beinahe voll besetzten Postauto der C. AG, welches an der gegenüberliegenden Bushaltestelle „Olma-Messen“ anhielt, um. Durch die Detonation zerbarst bei beiden Bussen je eine Fensterscheibe und die D.-Passagierin F. wurde durch Glassplitter leicht am Oberkörper verletzt. Die Weiterfahrt des D.-Busses wurde dabei verhindert. Es wurden zahlreiche Personen (Chauffeure und Passagiere in den Fahrzeugen) konkret an Leib und Leben in Gefahr gebracht. Insofern ist der Tatbestand von Art. 237 Ziff. 1 StGB in objektiver Hinsicht erfüllt. 6.2.2 Subjektiver Tatbestand

Wie beim Tatbestand von Art. 224 Abs. 1 StGB ausgeführt, liegt hinsichtlich der Verletzung von (vielen) Menschen nur Eventualabsicht vor (E. 4.3.1). Ein direkter

- 41 - Vorsatz ist mithin nicht gegeben. Der Tatbestand von Art. 237 StGB ist in subjektiver Hinsicht nicht erfüllt. A. ist in diesem Anklagepunkt freizusprechen. 6.3 Subsumtion betreffend B. 6.3.1 Objektiver Tatbestand

B. warf am 21. April 2017 in St. Gallen einen Gegenstand des Typs Petard Shark PS5 im Aussenbereich von Halle 4 der OFFA von der Pissoiranlage auf die befahrene St.

Jakobstrasse in Richtung der Bushaltestelle „Olma-Messen“. Der Bölker landete seitlich vor dem an dieser Bushaltestelle stehenden D.-Bus der Linie 3, der aufgrund der Beschädigung durch den Bölkerwurf von A. nicht mehr weiterfahren konnte, und setzte sich dort um. Der Polizist H. und sein Dienstkollege waren unmittelbar im Bereich des D.-Busses mit der Verkehrsregelung auf der St. Jakobstrasse beschäftigt; diese Aufgabe konnten sie aufgrund des zweiten Bölkerwurfs nicht mehr wahrnehmen (E. 3.1.3.6). Durch diesen Bölkerwurf wurde der öffentliche Verkehr auf der St. Jakobstrasse (zusätzlich) behindert. Durch die Detonation wurde H. verletzt; weitere Personen befanden sich im Gefahrenbereich, im Radius von 15 m um den Detonationspunkt. Der objektive Tatbestand von Art. 237 Ziff. 1 StGB ist demnach erfüllt.

6.3.2 Subjektiver Tatbestand
Wie beim Tatbestand von Art. 224 Abs. 1 StGB ausgeführt, liegt hinsichtlich der Verletzung von (vielen) Menschen nur Eventualabsicht vor (E. 4.3.2). Ein direkter Vorsatz ist mithin nicht gegeben. Der Tatbestand von Art. 237 StGB ist in subjektiver Hinsicht nicht erfüllt. B. ist in diesem Anklagepunkt freizusprechen.

7. Einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 StGB; Anklage Ziff. 1.2.2 [B.])

7.1 Rechtliches

7.1.1 Nach Art. 123 Ziff. 1 StGB macht sich strafbar, wer einen Menschen vorsätzlich in anderer Weise (als der in Art. 122 StGB [schwere Körperverletzung] genannten) schädigt, sofern ein gültiger Strafantrag (Art. 30 StGB) vorliegt.

7.1.2 Art. 123 Ziff. 1 StGB erfasst alle Körperverletzungen, welche noch nicht als schwer im Sinne von Art. 122 StGB, aber auch nicht mehr als blosser Tötlichkeit im Sinne von Art. 126 StGB zu werten sind. Eine Körperverletzung ist eine nicht mehr bloss harmlose Beeinträchtigung der körperlichen Integrität oder des gesundheitlichen Wohlbefindens. Eine solche Beeinträchtigung liegt u.a. vor, wenn innere oder äussere Verletzungen oder Schädigungen zugefügt worden sind, die

- 42 - mindestens eine gewisse Behandlung oder Heilzeit erfordern (ROTH/BERKEMEIER, Basler Kommentar, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 123 StGB N. 3 f.).

7.1.3 Der subjektive Tatbestand verlangt Vorsatz; Eventualvorsatz genügt (Art. 12 Abs. 1 und 2 StGB). Oftmals kann vom Vorgehen auf den Vorsatz bzw. Eventualvorsatz geschlossen werden (ROTH/BERKEMEIER, a.a.O., Art. 123 StGB N. 35).

7.2 Subsumtion

7.2.1 Objektiver Tatbestand

7.2.1.1 Es ist erstellt, dass H. durch den von B. am 21. April 2017 an der OFFA in St. Gallen zur Explosion gebrachten Bölker der Marke Petard Shark PS5 eine erhebliche Verletzung des Gehörs erlitten hat (E. 3.3.4). Der Tinnitus dauert bis heute an und ist ohne weiteres als einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB zu qualifizieren, unabhängig davon, dass weder eine ärztliche Behandlung noch eine Therapie erforderlich waren (TPF pag. 6.933.7).

7.2.1.2 Für die geltend gemachten Verletzungen von E. (Knalltrauma am rechten Ohr) und G. (leichtes Pfeifen, Sausen und Druck auf beiden Ohren) liegen ausser deren eigenen, beweisrechtlich nicht verwertbaren Aussagen (E. 1.3) keine Weise, insbesondere keine ärztlichen Berichte, vor, welche die Beeinträchtigungen belegen würden. Die Polizeiberichte, deren Inhalt auf den Angaben der Betroffenen basieren, erbringen diesbezüglich keinen Beweis (E. 3.3.1 und 3.3.3). Es kann daher dahingestellt bleiben, ob diese Beeinträchtigungen, sofern bewiesen, als einfache Körperverletzung zu qualifizieren wären. In Bezug auf F. ist diese Frage aufgrund des Rückzugs des Strafantrags nicht zu entscheiden.

7.2.1.3 Demzufolge ist der Tatbestand der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB in objektiver Hinsicht einzig in Bezug auf H. erfüllt.

7.2.2 Subjektiver Tatbestand

B. handelte wissentlich und willentlich; er nahm die Körperverletzung von unbestimmten Personen, und damit jene von H., in Kauf (E. 4.3.2). Somit ist der Tatbestand von Art. 123

Ziff. 1 StGB auch in subjektiver Hinsicht erfüllt. 8. Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 StGB; Anklage Ziff. 1.1.3 [A.]) 8.1 Rechtliches 8.1.1 Nach Art. 144 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer eine Sache, an der ein frem- des Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zer- stört, unbrauchbar macht, sofern ein gültiger Strafantrag (Art. 30 StGB) vorliegt.

- 43 - 8.1.2 Eine Beschädigung setzt voraus, dass in die physische Substanz der Sache ein- gegriffen bzw. eine mehr als nur belanglose Mangelhaftigkeit herbeigeführt wird, wobei die Beeinträchtigung ihrer Ansehnlichkeit genügt (BGE 115 IV 26 E. 2b). 8.1.3 Nur die vorsätzliche Begehung ist strafbar; Eventualvorsatz genügt (WEISSEN- BERGER, Basler Kommentar, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 144 StGB N. 22 und 18). 8.2 Subsumtion objektiver Tatbestand

Der von A. am 21. April 2017 in St. Gallen auf die St. Jakobstrasse geworfene Gegenstand der Marke Petard Shark PS5 setzte sich zwischen zwei an der Bus- haltestelle „Olma-Messen“ je in Gegenrichtung anhaltenden Bussen – einem D.- Bus und einem Postauto der C. AG – um. Durch die Detonation zerbarst bei bei- den Bussen je eine Fensterscheibe (E. 3.1.5 und 3.4). Der objektive Tatbestand der Sachbeschädigung ist damit mehrfach erfüllt. 8.3 Subsumtion subjektiver Tatbestand

A. handelte wissentlich und willentlich bzw. nahm die Sachbeschädigungen an den beiden Fahrzeugen zumindest in Kauf (E. 4.3.1). Er hat damit den Tatbe- stand der Sachbeschädigung auch in subjektiver Hinsicht mehrfach erfüllt. 9. Konkurrenz Gefährdungs- / Verletzungsdelikte 9.1 Es besteht Idealkonkurrenz zwischen Art. 224 StGB und den Verletzungsdelik- ten, wenn es nicht bei der Gefährdung bleibt, sondern die Tathandlung zur Ver- letzung des geschützten Rechtsguts, z.B. durch die Verwirklichung der verpre- cherischen Absicht, führt (BGE 103 IV 241; ROELLI/FLEISCHANDERL, a.a.O., Art. 224 StGB N. 12). Dies ist selbst dann der Fall, wenn die Gefährdung voll- ständig in der Verletzung aufgeht, da eine Konsumtion des Gefährdungsdelikts durch das Verletzungsdelikt sonst wegen der hohen Strafdrohung (des Gefähr- dungsstatbestands) zu unbilligen Ergebnissen führen würde (TRECHSEL/CONINX, a.a.O., Art. 224 StGB N. 12). Auch STRATENWERTH/BOMMER nehmen bei Art. 224 StGB mit gleicher Begründung echte Konkurrenz an, wenn der Täter seine ver- brecherische Absicht verwirklicht, er also noch einen weiteren Verbrechens- oder Vergehenstatbestand erfüllt. Die Autoren schränken allerdings ein, dass diese Auslegung die Gemeingefährlichkeit des Delikts erfordere (STRATENWERTH/BOM- MER, a.a.O., § 29 N. 10 und 23); dessen besondere Verwerflichkeit werde erst dadurch begründet, dass die Opfer unbeteiligte, nicht als Individuen ausgewählte Dritte seien, sie vielmehr, im Verhältnis zum Täter, als Repräsentanten der All- gemeinheit erscheinen würden. Die gefährdeten Personen müssten vom Zufall ausgewählt worden sein (STRATENWERTH/BOMMER, a.a.O., S. 46 f. N. 4; zustim-

- 44 - mend TRECHSEL/CONINX, a.a.O., vor Art. 221 StGB N. 2 m.w.H.). Die bei gemein- gefährlichen Straftaten wegen des unkontrollierbaren Geschehensablaufs im Vergleich zu den gegen individuelle Rechtsgüter gerichteten Delikten angedrohte höhere Strafe rechtfertigt sich nur, wenn die Allgemeinheit gefährdet wurde. Al- lerdings spielt es dabei keine Rolle, ob die Gefahr nur eine oder mehrere Perso- nen der Allgemeinheit oder fremde Sachen trifft (ROELLI/FLEISCHANDERL, a.a.O., vor Art. 221 StGB N. 11). Den Tötungs- und Körperverletzungsdelikten ist hinge- gen dann der ausschliessliche Vorrang zu geben, wenn mit einem Tatmittel des siebten Titels (Feuer, Sprengstoff, Gas etc.) von

vornherein bloss eine Individu- algefahr für ganz bestimmte vom Täter ins Auge gefasste Personen bewirkt wurde, die anschliessend zu einer Verletzung führte (ROELLI/FLEISCHANDERL, a.a.O., vor Art. 221 StGB N. 14; Entscheide des Bundesstrafgerichts SK.2015.28 vom 7. April 2016 E. 7.3.1; SK.2015.4 vom 18. März 2015 E. 4.4.2). 9.2 Vorliegend ist es nicht bei der Gefährdung durch Sprengstoff geblieben; die bei- den detonierten Sprengkörper haben darüber hinaus zur Verletzung von ge- schützten Rechtsgütern geführt. Durch das Sprengstoffdelikt gefährdeten A. und B. beliebige, ihnen unbekannte Personen und damit die Allgemeinheit. Die Pri- vatkläger erlitten eine Körperverletzung (H.) bzw. Sachschaden an ihrem Eigen- tum (D. und C. AG). A. und B. standen mit ihnen in keinerlei Beziehung. Es han- delt sich um unbeteiligte, nicht als Individuum ausgewählte Opfer und damit um Repräsentanten der Allgemeinheit. Zwischen den Gefährdungsdelikten (Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht) und den Verletzungsdelikten (einfache Körperverletzung bzw. Sachbeschädi- gung) besteht demnach echte Konkurrenz. 10. Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 Ziff. 1 StGB; Anklage Ziff. 1.2.4 [B.]) 10.1 Rechtliches 10.1.1 Nach Art. 285 Ziff. 1 StGB wird bestraft, wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, hindert, zu einer Amtshandlung nötigt oder während einer Amtshandlung tätlich angreift. 10.1.2 Geschütztes Rechtsgut von Art. 285 StGB ist das Funktionieren staatlicher Or- gane. Angriffsobjekt ist nicht der handelnde Beamte, sondern die Amtshandlung als solche. Träger der Amtsgewalt, gegen deren Amtshandlungen sich die Tat richten muss, sind Beamte und Behörden sämtlicher Gemeinwesen (Bund, Kan- tone, Bezirke, Kreise, Gemeinden) und deren Körperschaften und Anstalten (HEIMGARTNER, Basler Kommentar, 3. Aufl., Basel 2013, vor Art. 285 StGB N. 3).

- 45 - 10.1.3 Als Amtshandlung gilt jede Handlung, die innerhalb der Amtsbefugnisse des Be- amten fällt und in seiner örtlichen und sachlichen Zuständigkeit liegt. Entschei- dend ist, dass die Handlung in Zusammenhang mit der Erfüllung einer öffentlich- rechtlichen Funktion steht (Urteile des Bundesgerichts 6B_891/2010 vom 11. Ja- nuar 2011 E. 3.2; 6B_132/2008 vom 13. Mai 2008 E. 3.3). Der Täter hindert eine Amtshandlung bereits, wenn diese in einer Art und Weise beeinträchtigt wird, dass sie nicht reibungslos durchgeführt werden kann (BGE 103 IV 186 E. 2). Der tatbestandmässige Erfolg liegt in der Beeinträchtigung der Amtshandlung durch Einsatz der vom Gesetz genannten qualifizierten Mittel der Gewalt oder Drohung (HEIMGARTNER, a.a.O., Art. 285 StGB N. 5). 10.1.4 Das Tatbestandsmerkmal der Gewalt ist gemäss herrschender Lehre im gleichen Sinne wie bei der Nötigung auszulegen. Unter Gewalt ist demnach jede physi- sche Einwirkung auf den Amtsträger zu verstehen. Diese muss indessen eine gewisse Intensität aufweisen, um tatbestandmässig zu sein. Dies ist insbeson- dere dann von Bedeutung, wenn Polizisten amten, da aufgrund deren Konstitu- tion und Erfahrung eine eindeutige aggressive Kraftentfaltung gegen sie als Amtsperson notwendig ist, damit Gewalt im tatbestandlichen Sinne bejaht wer- den kann (HEIMGARTNER, a.a.O., Art. 285 StGB N. 6 m.w.H.). 10.1.5 Bei der Tatbestandsvariante des tätlichen Angriffs während einer Amtshandlung wird vorausgesetzt, dass der Angriff während der Amtshandlung erfolgt. Ein tät- licher Angriff besteht in einer unmittelbaren, auf den Körper zielenden Aggres- sion, welche bei der Verübung einer Tötlichkeit im Sinne von Art. 126 StGB vor- liegt. Die Verursachung von Schmerzen ist dabei nicht erforderlich (BGE 117 IV 14, 16), die Tötlichkeit im Sinne von Art. 285 StGB muss aber wie bei der Gewalt von einer gewissen Intensität sein und eine eindeutige aggressive Kraftentfaltung gegen die Amtsperson

aufweisen (Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich vom 29. November 1968, in: SJZ 1971 S. 24 Nr. 8; Entscheid des Kassationsgerichts des Kantons Neuenburg vom 2. März 1962, in: RS 1968 Nr. 30). 10.1.6 Der subjektive Tatbestand verlangt Vorsatz; Eventualvorsatz genügt (Art. 12 Abs. 1 und 2 StGB). Dem Täter muss bewusst sein, dass es sich bei seinem Gegenüber möglicherweise um einen Amtsträger handelt. Zudem muss sich sein Vorsatz auch auf die Amtshandlung beziehen, d.h. der Täter muss um das mögliche Vorliegen einer Amtshandlung wissen, wobei auch hier Eventualvorsatz ausreicht. Die Handlung des Täters muss weiter vom Willen getragen sein, den Amtsträger an der Amtshandlung zu hindern (Urteil des Bundesgerichts 6B_132/2008 vom 13. Mai 2008 E. 3.3; HEIMGARTNER, a.a.O., Art. 286 StGB N. 15).

- 46 -

Bei der Tatbestandsvariante der Hinderung einer Amtshandlung durch Gewalt oder Drohung muss der Täter mit Wissen und Willen um die möglicherweise hindernde Wirkung seiner Handlung vorgehen. Zudem muss er wissen, dass seine Handlungsweise gewaltsam oder drohend ist. Bei der Tatbestandsvariante des tätlichen Angriffs während einer Amtshandlung muss der Täter zumindest in Kauf nehmen, dass seine Handlung einem tätlichen Angriff gleichkommt (HEIMGARTNER, a.a.O., Art. 286 StGB N. 23). Ein bestimmter Beweggrund ist dabei nicht erforderlich (BGE 101 IV 62 E. 2c). 10.2 Subsumtion objektiver Tatbestand 10.2.1 Bei H. handelt es sich um einen Polizisten der Stadt St. Gallen (TPF pag. 6.933.2) und damit um einen Beamten im Sinne von Art. 110 Abs. 3 StGB. 10.2.2 Zum Zeitpunkt der Detonation des von B. geworfenen Böllers war der Polizist H. in dienstlicher Funktion mit der Sachverhaltsaufnahme und der Durchführung erster Ermittlungen im Zusammenhang mit dem von A. geworfenen Böller sowie mit der Regelung des Verkehrs beschäftigt. Die Detonation des Böllers in unmittelbarer physischer Nähe des Polizisten stellt einen tatbestandsmässigen Angriff während einer Amtshandlung dar. Durch die Detonation des Böllers erlitt H. Verletzungen und musste ärztlich behandelt werden. H. wurde mithin in seiner Amtshandlung durch Gewalt gehindert bzw. während dieser tätlich angegriffen und konnte diese nicht zu Ende führen. 10.2.3 Der Tatbestand der Hinderung einer Amtshandlung durch Gewalt bzw. der tätlichen Angriff während einer Amtshandlung ist in objektiver Hinsicht erfüllt. 10.3 Subsumtion subjektiver Tatbestand

B. nahm gemäss eigener Aussage den Böllerwurf von A. wahr und sah, dass in dessen Folge der haltende D.-Bus nicht mehr weiterfuhr. Er erklärte vor Gericht, er wisse, dass in einem solchen Fall die Polizei komme und die Strasse sperre; er habe sich damals aber keine Gedanken dazu gemacht, ob die Polizei anwesend sein und Spurensicherung machen könnte (TPF pag. 6.932.8). Wie bereits festgestellt kann ausgeschlossen werden, dass B. den nach dem Böllerwurf von A. eingetroffenen Polizisten H., der in Sichtweite vor dem D.-Bus stand, vor seinem Böllerwurf nicht wahrgenommen hat (E. 4.3.2). Er muss damit gerechnet haben, dass der Polizist in dienstlicher Funktion anwesend und tätig war. Aufgrund seines Wissens um die Gefährdung von Menschen durch seinen Böllerwurf (E. 4.3.2) ist davon auszugehen, dass er zumindest in Kauf genommen hat, die dienstlichen Tätigkeiten von H. und damit eine Amtshandlung mit Gewalt zu hindern. Der subjektive Tatbestand ist erfüllt.

- 47 - 10.4 B. hat nach dem Gesagten den Tatbestand von Art. 285 Ziff. 1 StGB erfüllt. 11. Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Art. 19a Ziff. 1 BetmG; Anklage Ziff. 1.2.5 [B.]) 11.1 Rechtliches 11.1.1 Gemäss Art. 19a Ziff. 1 des Bundesgesetzes vom 3.

Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG; SR 812.121) wird mit Busse bestraft, wer unbefugt Betäubungsmittel vorsätzlich konsumiert oder wer zum eigenen Konsum eine Widerhandlung im Sinne von Art. 19 BetmG begeht. Nach Art. 19a Ziff. 2 BetmG kann in leichten Fällen das Verfahren eingestellt oder von einer Strafe abgesehen werden. Es kann eine Verwarnung ausgesprochen werden. Unter Art. 19 BetmG fällt das unbefugte Besitzen und Aufbewahren von Betäubungsmitteln (Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG). 11.1.2 Art. 19a BetmG privilegiert die Handlungen im Sinne von Art. 19 BetmG, welche lediglich zum eigenen Konsum erfolgten. Dieses privilegierende Merkmal des Eigenkonsums kommt als strafmildernder persönlicher Umstand grundsätzlich nur dem Täter selber zugute, welcher im Hinblick auf die Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz als Konsument betrachtet werden kann (HUG-BEELI, Kommentar BetmG, 2016, Art. 19a BetmG N. 250).

Das Gesetz spricht in Art. 19 und 19a BetmG allgemein von Betäubungsmitteln. Dazu zählen neben den in Art. 2 lit. a BetmG namentlich erwähnten Betäubungsmitteln auch die in Art. 2 lit. b-d BetmG erwähnten Stoffe. Bei Hanfprodukten ist zu beachten, dass nur der sogenannte Drogenhanf unter die Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes fällt, nicht hingegen der Industriehanf. Zum Drogenhanf zählen sämtliche Cannabisprodukte, die einen durchschnittlichen Gesamt-THC-Gehalt von mindestens 1,0 Prozent aufweisen. Macht ein Beschuldigter geltend, dieser Grenzwert sei nicht erreicht, muss ihm dies rechtsgenügend nachgewiesen werden (HUG-BEELI, a.a.O., Art. 19a BetmG N. 262).

Strafbar ist nur, wer «unbefugte» Handlungen mit Betäubungsmitteln vornimmt. Das Unrecht liegt im Verstoß gegen das Bewilligungssystem, welchem der Verkehr mit Betäubungsmitteln unterliegt. Unbefugt handelt, wer nicht über die notwendige behördliche Bewilligung verfügt oder mit einem gemäss Art. 8 Abs. 1 BetmG generell verbotenen Betäubungsmittel umgeht (ALBRECHT, Handkommentar, Art. 19-281 BetmG, 3. Aufl. 2016, Art. 19 BetmG N. 29 f.; BGE 95 IV 179).

Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG stellt u.a. das unbefugte Besitzen sowie das unbefugte Aufbewahren von Betäubungsmitteln unter Strafe. Der Besitz ist gemäss Lehre und Rechtsprechung hier nicht gleichbedeutend mit dem Besitz im Sinne von

- 48 - Art. 919 ZGB, sondern entspricht vielmehr dem strafrechtlichen Gewahrsamsbegriff beim Diebstahl gemäss Art. 139 StGB (HUG-BEELI, a.a.O., Art. 19 BetmG N. 570).

Massgebend ist demzufolge das tatsächliche Herrschaftsverhältnis, das von einem Herrschaftswillen getragen wird (Urteil des Bundesgerichts 6B_539/2009 vom 8. September 2009 E. 1.3). Dabei umfasst gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung die Herrschaftsmöglichkeit die tatsächliche Möglichkeit des Zugangs zu einer Sache, sowie das Wissen darum, wo sie sich befindet, wobei der Herrschaftswille als Willen, die Sache der tatsächlichen Möglichkeit nach zu beherrschen, bezeichnet wird (BGE 119 IV 266).

Nicht entscheidend ist, ob der Täter die Betäubungsmittel selber mit sich führt; es genügt vielmehr, dass er ohne Schwierigkeiten auf die Betäubungsmittel zugreifen kann

(HUG-BEELI, a.a.O., Art. 19 BetmG N. 580). Das Aufbewahren ist im Begriff des unbefugten Besitzes in der Regel enthalten, weshalb ihm keine wirklich eigenständige Bedeutung zukommt (ALBRECHT, a.a.O., Art. 19 BetmG N. 74). 11.1.3 Der subjektive Tatbestand verlangt bei Art. 19 BetmG Vorsatz, wobei Eventualvorsatz genügt.

Angesichts des globalen Verweises in Art. 19a Ziff. 1 BetmG auf Art. 19 BetmG ist auch hier Vorsatz notwendig. Mit der Formulierung «zum eigenen Gebrauch» spricht das

Gesetz das Handlungsziel des Täters an. In erster Linie sind damit der Erwerb und der Besitz von Betäubungsmitteln mit dem Willen, diese selber zu gebrauchen, gemeint. Ob der Täter sich den Eigenbedarf nur für wenige Tage sichert oder einen grösseren Vorrat anlegt, ist dabei nicht von Bedeutung (BGE 102 IV 125 ff.; HUG-BEELI, a.a.O., Art. 19a BetmG N. 283).

11.2 Subsumtion objektiver Tatbestand 11.2.1 Betäubungsmittel
Anlässlich der Hausdurchsuchung bei B. stellte die Kantonspolizei St. Gallen 2 g Marihuana (Hanfblüten) in einem Säcklein (Sicherstellungs-Nr. 5), 10 g getrocknete Hanfblätter in einem Plastikkübel (Sicherstellungs-Nr. 6) und 240 g getrocknete Hanfblätter in einem Plastiksack (Sicherstellungs-Nr. 7) sicher (BA pag. 08-04-0008 ff.). Gemäss der Betäubungsmittelanalyse des Forensisch-Naturwissenschaftlichen Dienstes der Kantonspolizei St. Gallen vom 4. Juli 2018 handelt es sich bei den 240 g (gemäss Analyse 204 g) getrockneten Hanfblättern um sogenannten Drogenhanf mit einem THC-Gehalt von 1.7%. Die 10 g (gemäss Analyse 13.1 g) getrocknete Hanfblätter weisen gemäss Analyse einen THC-Gehalt von 0.3% auf und erfüllen den geforderten Mindestgehalt von 1.0% nicht. Bei Sicherstellungs-Nr. 5 wurde der THC-Gehalt nicht ermittelt (TPF pag. 6.297.4). Als Betäubungsmittel im Sinne von Art. 19a BetmG sind somit gemäss Analyse einzig die 204 g getrockneten Hanfblätter (Sicherstellungs-Nr. 7) zu qualifizieren.

- 49 - 11.2.2 Unbefugter Besitz bzw. unbefugtes Aufbewahren für den Eigenkonsum

Anlässlich der Einvernahme vom 4. Juli 2017 gab B. an, dass die 2 g Marihuana ebenfalls ihm gehörten und er sie zum Zweck des Eigenkonsums erworben habe. In Bezug auf die getrockneten Hanfblätter von 10 g und 240 g sagte er aus, dass sie ihm gehörten; er habe sie an einem Waldrand selber geerntet, um daraus Tee für sich zu machen (BA pag. 13-04-009 f.). B. ist somit in Bezug auf den Besitz und das Aufbewahren der hier in Frage stehenden 204 g (Masse gemäss Analyse) getrockneten Hanfblätter zum Zweck des Eigenkonsums im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG geständig. In der Hauptverhandlung bestätigte er seine Aussage (TPF pag. 6.932.4). Es erscheint – auch angesichts der einschlägigen Vorstrafe (Strafbefehl des Untersuchungsamts Gossau vom 27. Mai 2015; TPF pag. 6.222.2) – glaubhaft, dass er lediglich Eigenkonsum bezweckte. Eine zum befugten Besitz erforderliche behördliche Bewilligung liegt nicht vor. Der Tatbestand von Art. 19a Ziff. 1 BetmG ist in Bezug auf die 204 g getrockneten Hanfblätter (Sicherstellungs-Nr. 7) in objektiver Hinsicht erfüllt. 11.3 Subsumtion subjektiver Tatbestand

B. handelte wissentlich und willentlich. Er besass die 204 g Hanfblätter für den persönlichen Gebrauch. Der Tatbestand des unbefugten Besitzes und des unbefugten Aufbewahrens von Betäubungsmitteln zum Zwecke des Eigenkonsums gemäss Art. 19a Ziff. 1 BetmG ist somit auch in subjektiver Hinsicht erfüllt. 11.4 Der Umstand, dass nicht sämtliche in der Anklage als Betäubungsmittel aufgeführten Gegenstände in objektiver Hinsicht unter das Betäubungsmittelgesetz fallen (Sicherstellungs-Nr. 5 und 6), hat keinen teilweisen Freispruch zur Folge. 12. Widerhandlung gegen das Waffengesetz (Art. 33 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 4 Abs. 1 lit. f und Art. 11 Abs. 1 WG; Anklage Ziff. 1.2.6 [B.]) 12.1 Rechtliches 12.1.1 Gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG; SR 514.54) wird der vorsätzliche, unberechtigte Besitz von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteilen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. 12.1.2 Art. 4 Abs. 1 WG bezeichnet, was als Waffe im Sinne des Waffengesetzes gilt. Darunter fallen gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. f WG u.a. CO2-Pistolen, die eine Mün-

dungsenergie von mindestens 7,5 Joule entwickeln oder aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können.

- 50 - 12.1.3 Als Munition im Sinne des Waffengesetzes gilt gemäss Art. 4 Abs. 5 WG Schiessmaterial mit einer Treibladung, deren Energie durch Zündung in einer Feuerwaffe auf ein Geschoss übertragen wird. Es wird somit nur diejenige Munition vom Waffengesetz erfasst, welche mit Feuerwaffen abgefeuert werden kann. Auch wenn mit ihnen ebenfalls schwere Verletzungen verursacht werden können, fallen Platzpatronen sowie Munition von CO₂-Waffen nicht unter den waffenrechtlichen Munitionsbegriff und somit auch nicht unter das Waffengesetz (LEUPI-LAND-TWING, Stämpfli Handkommentar, Waffengesetz (WG), 2017, Art. 4 WG N. 24). 12.1.4 Als Besitzer im Sinne des Waffengesetzes gilt derjenige, der die Möglichkeit zur Ausübung der tatsächlichen Sachherrschaft im Sinne einer physisch realen Einwirkungsmöglichkeit und somit die faktische Verfügungsgewalt über die waffenrechtsrelevanten Gegenstände innehat. Nicht entscheidend ist dabei die Dauer der Sachbeziehung. Auch wer nur vorübergehend die alleinige Sachherrschaft innehat, erwirbt eine Waffe durch Besitzübertragung. So kann auch Besitzer werden, wer eine Waffe nur temporär erwirbt, beispielsweise miet- oder leihweise. Entscheidend ist hier wiederum nur, dass der Bürger während dieser Zeit die alleinige Sachherrschaft innehat (LEUPI-LANDTWING, a.a.O., Art. 12 WG N. 24 ff.). 12.1.5 Als subjektives Element wird für den Besitz ein Sachherrschaftswille vorausgesetzt, da jede physisch-reale Einwirkung ein bewusster Akt ist, der begriffsnotwendig den Willen voraussetzt, diesen zu unternehmen. Ohne den Willen, die Sachherrschaft auszuüben, kann somit auch kein waffengesetzlicher Besitz vorliegen. Nicht erforderlich ist hingegen der Wille, Besitzer einer Waffe zu sein (LEUPI-LANDTWING, a.a.O., Art. 12 WG N. 38 f.). 12.1.6 Nach Art. 33 Abs. 1 lit. a WG wird ein Besitz ohne Berechtigung vorausgesetzt. Zum Besitz von Waffen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 lit. f WG ist berechtigt, wer den Gegenstand rechtmässig erworben hat. Bei meldepflichtigen Waffen wird das Vorliegen eines schriftlichen Vertrages vorausgesetzt (Art. 12 i.V.m. Art. 11 WG). 12.1.7 Der subjektive Tatbestand setzt bei Art. 33 Abs. 1 lit. a WG Vorsatz im Sinne von Art. 12 Abs. 2 StGB voraus, wobei Eventualvorsatz genügt. Verlangt wird damit, dass der Beschuldigte die Waffe wissentlich und willentlich unbefugt besass oder er die Erfüllung des Tatbestands als wahrscheinlich erachtete und in Kauf nahm. 12.2 Subsumtion objektiver Tatbestand 12.2.1 Waffe und Munition Bei der CO₂-Pistole Hämmerli P26 handelt es sich gemäss Amtsbericht des Fed-pol vom 15. Juni 2018 um eine Waffe mit einer Mündungsenergie von weniger

- 51 - als 7,5 Joule. Sie ist jedoch aufgrund ihres Aussehens mit einer echten Feuerwaffe verwechselbar (TPF pag. 6.295.11). Somit handelt es sich um eine Waffe im Sinne von Art. 4 Abs. 1 lit. f WG. Die bei B. gefundenen Platzpatronen sowie die Munition der CO₂-Waffe fallen hingegen nicht unter den waffenrechtlichen Munitionsbegriff und somit auch nicht unter das Waffengesetz (E. 12.1.3). 12.2.2 Besitz

Anlässlich der Einvernahme vom 24. Juli 2017 erklärte B., er habe die CO₂-Pistole seit ca. einem halben Jahr bei sich zu Hause gehabt; die Waffe gehöre aber eigentlich seinem Freund L.. Dieser habe die Waffe in den von ihm (A.) gemieteten Schiesskeller mitgebracht, um gemeinsam Schiessübungen durchzuführen. Nachdem er und L. einige Male gemeinsam Schiessübungen im Schiesskeller gemacht hätten, habe L. die Waffe dort zurückgelassen. Da der Mietvertrag für den Raum gekündigt worden sei, habe er (B.) die CO₂-Pistole nach Hause genommen und sie dort bis zur Hausdurchsuchung am 4. Juli

2017 aufbewahrt (BA pag. 13-04-0038 f.; vgl. BA pag. 12-13-0006 ff.). Während der Zeit, in der B. und L. die CO2-Pistole gemeinsam für Schiessübungen benutzten, war B. nicht deren Besitzer. Wo die Benutzung nicht alleine, sondern in Anwesenheit des an der Waffe berechtigten ausgeübt wird, liegt keine Besitzesübertragung im waffenrechtlichen Sinne vor (LEUPI-LANDTWING, a.a.O., Art. 12 WG N. 33). Hingegen hatte B. während der Zeit, in der er die Waffe in seinem Schiesskeller und bei sich zu Hause aufbewahrte, die faktische Verfügungsgewalt und damit die Möglichkeit der Ausübung der tatsächlichen Sachherrschaft. Er verfügte über den zum waffengesetzlichen Besitz notwendigen Sachherrschaftswillen. Daran ändert nichts, dass er vergeblich versucht hatte, die Waffe L. zurückzugeben (BA pag. 12-13-0006 ff.). Ein Wille, Besitzer einer Waffe zu sein, ist im vorliegenden Sachzusammenhang nicht erforderlich (LEUPI-LANDTWING, a.a.O., Art. 12 WG N. 38 f.). Dieser Umstand ist erst bei der Subsumtion unter den subjektiven Tatbestand relevant. B. war somit in objektiver Hinsicht Besitzer der CO2-Pistole im Sinne des Waffengesetzes.

12.2.3 Unberechtigter Besitz

Gemäss Amtsbericht des Fedpol handelt es sich bei der bei B. sichergestellten CO2-Pistole Hämmerli P26 um eine Waffe, zu deren Erwerb ein schriftlicher Vertrag im Sinne von Art. 11 Abs. 1 WG notwendig ist (TPF pag. 6.295.12). Ein solcher liegt zwar in Bezug auf L. vor (BA pag. 10-01-0151, 12-13-0010); dieser hat somit die CO2-Pistole rechtmässig erworben. Entsprechend wurde ihm die Waffe ausgehändigt (BA pag. 12-13-0011, 10-01-0128). Hingegen fehlt es bei B. an einem entsprechenden schriftlichen Vertrag und damit an einem Berechtigungs-

- 52 - nachweis. Gemäss Art. 11 Abs. 1 WG bedarf es für jede Übertragung einer solchen Waffe eines schriftlichen Vertrags. Da B. ohne schriftlichen Vertrag (im Verhältnis zum an dieser Waffe berechtigten L.) die alleinige Sachherrschaft über die CO2-Pistole innehatte, liegt unberechtigter Besitz vor.

12.3 Subsumtion subjektiver Tatbestand

B. erklärte, er habe L. mehrmals aufgefordert, die Waffe bei ihm abzuholen (BA pag. 13-04-0038 f.). L. bestätigte dies und sagte aus, dass er B. zugesichert habe, die CO2-Pistole abzuholen, dies danach aber nie getan habe. B. habe immer wieder versucht, ihn telefonisch zu erreichen; er habe dann aber seine Anrufe nicht mehr entgegengenommen (BA pag. 12-13-0006 ff.). Vor Gericht erklärte B., dass die Pistole leider noch bei ihm gewesen sei, weil sie (er und L.) in seinem Keller mit ihr geschossen hätten (TPF pag. 6.932.4). Dies zeigt auf, dass weder L. eine Übertragung der Waffe auf B. vornehmen wollte noch B. den rechtmässigen Besitz der Pistole erwerben wollte. Zwar könnte man argumentieren, dass B. die Waffe L. auch hätte zurückbringen können. Da L. B. aber mehrmals zugesichert hatte, die Waffe abzuholen, ist nachvollziehbar, dass B. die Waffe während ca. einem halben Jahr bei sich zu Hause aufbewahrte. B. hatte indessen nicht den Willen, die Waffe zu besitzen und bei sich aufzubewahren; dazu war er nur vorübergehend bereit, weil der Schiesskeller abgegeben werden musste. Ein vorsätzliches Handeln bezüglich des unberechtigten Besitzes der CO2-Pistole Hämmerli P26 ist zu verneinen. Der subjektive Tatbestand von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG ist nicht erfüllt.

12.4 B. ist demnach vom Vorwurf des unberechtigten Besitzes einer Waffe und von vier Dosen dazugehöriger Munition sowie zwei CO2-Patronen im Sinne von Art.

E. 33

Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 4 Abs. 1 lit. f und Art. 11 Abs. 1 WG freizusprechen. 13.
Zusammenfassung der Schuld- und Freisprüche 13.1 Der Beschuldigte A. ist wie folgt

schuldig zu sprechen: – der Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht (Art. 224 Abs. 1 StGB); – des mehrfachen Herstellens, Verbergens, Weiterschaffens von Sprengstoffen und giftigen Gasen (Art. 226 Abs. 2 StGB); – der mehrfachen Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 StGB). Er ist frei zu sprechen vom Vorwurf der Störung des öffentlichen Verkehrs.

- 53 - 13.2 Der Beschuldigte B. ist wie folgt schuldig zu sprechen: – der Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht (Art. 224 Abs. 1 StGB); – der einfachen Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 StGB); – der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 Ziff. 1 StGB); – der Widerhandlung gegen Art. 19a Ziff. 1 Betäubungsmittelgesetz. Er ist frei zu sprechen von den Vorwürfen der Störung des öffentlichen Verkehrs und der Widerhandlung gegen das Waffengesetz.

14. Strafzumessung
14.1 Rechtliches
14.1.1 Die per 1. Januar 2018 in Kraft getretene Änderung des Sanktionenrechts ist für beide Beschuldigte nicht milder als das im Tatzeitpunkt geltende Recht. Demnach ist insgesamt (auch in Bezug auf den Besonderen Teil des StGB) das alte, d.h. im jeweiligen Tatzeitpunkt geltende Recht anzuwenden (Art. 2 Abs. 2 StGB).
14.1.2 Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat – d.h. derjenigen Tat, die mit der schwersten Strafe bedroht ist – und erhöht sie angemessen (Asperationsprinzip). Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Bei der Bildung der Gesamtstrafe gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB ist vorab der Strafrahmen für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen. Schliesslich ist die Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen. Das Gericht hat mithin in einem ersten Schritt, unter Einbezug aller strafferhöhenden und strafmildernden Umstände, gedanklich die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt festzulegen. In einem zweiten Schritt hat es diese Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten zu einer Gesamtstrafe zu erhöhen, wobei es ebenfalls den jeweiligen Umständen Rechnung zu tragen hat (Urteile des Bundesgerichts 6B_405/2011 und 6B_406/2011 vom 24. Januar 2012 E. 5.4; 6B_1048/2010 vom 6. Juni 2011 E. 3.1; 6B_218/2010 vom 8. Juni 2010 E. 2.1; 6B_865/2009 vom 25. März 2010 E. 1.2.2; 6B_297/2009 vom 14. August 2009 E. 3.3.1; 6B_579/2008 vom 27. Dezember 2008 E. 4.2.2, je m.w.H.). Die tat- und täterangemessene Strafe ist dabei

- 54 - grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens der (schwersten) anzuwendenden Strafbestimmung festzusetzen. Der ordentliche Strafrahmen wird bei Vorliegen von Strafschärfungs- bzw. Strafmilderungsgründen nicht automatisch erweitert; er ist nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint (BGE 136 IV 55 E. 5.8). Mit der Gesamtstrafe ist die für das schwerste Delikt gesetzlich festgelegte Mindeststrafe in jedem Fall zu überschreiten (ACKERMANN, Basler Kommentar, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 49 StGB N. 121).
14.1.3 Innerhalb des Strafrahmens misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden bestimmt sich nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den

Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Tat zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Somit kommt dem (subjektiven) Tatverschulden eine entscheidende Rolle zu (BGE 136 IV 55 E. 5.4). Ausgehend von der objektiven Tat-schwere hat das Gericht dieses Verschulden zu bewerten. Es hat im Urteil dar-zutun, welche verschuldensmindernden und -erhöhenden Gründe im konkreten Fall gegeben sind, um so zu einer Gesamteinschätzung des Tatverschuldens zu gelangen (BGE 136 IV 55 E. 5.5). Der Gesetzgeber hat einzelne Kriterien aufgeführt, die für die Verschuldenseinschätzung von wesentlicher Bedeutung sind und das Tatverschulden vermindern bzw. erhöhen (BGE 136 IV 55 E. 5.5, 5.6). Das Gesetz führt indes weder alle in Betracht zu ziehenden Elemente detailliert und abschliessend auf, noch regelt es deren exakte Auswirkungen bei der Bemessung der Strafe. Es liegt im Ermessen des Gerichts, in welchem Umfang es die verschiedenen Strafzumessungsfaktoren berücksichtigt. Dabei ist es nicht gehalten, in Zahlen oder Prozenten anzugeben, wie es die einzelnen Strafzumessungskriterien berücksichtigt (BGE 136 IV 55 E. 5.6 S. 61; 134 IV 17 E. 2.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_650/2007 vom 2. Mai 2008 E. 10.1).

14.1.4 Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift bzw. die ihn am wenigsten hart trifft. Im Vordergrund steht daher auch bei Strafen von sechs Monaten bis zu einem Jahr die Geldstrafe als gegenüber der Freiheitsstrafe mildere Sanktion (BGE 138 IV 120 E. 5.2 S. 123; 134 IV 97 E. 4.2.2, 82 E. 4.1; je mit Hinweisen).

- 55 - 14.2 Beschuldigter A. 14.2.1 Der Beschuldigte hat mehrere Taten erfüllt. Es ist daher nach Art. 49 Abs. 1 StGB, soweit gleichartige Strafen auszufällen sind, in einem ersten Schritt die gedankliche Einsatzstrafe für die (abstrakt) schwerste Tat zu bestimmen. In einem zweiten Schritt ist sodann die Einsatzstrafe aufgrund aller anderen Taten angemessen zu erhöhen. Das ergibt die hypothetische Gesamtstrafe. Unter Berücksichtigung der Täterkomponenten ist danach die konkrete Strafe festzusetzen. Die obere Grenze des Strafrahmens ist für mit Freiheitsstrafe bedrohte Taten 20 Jahre Freiheitsstrafe (Art. 224 Abs. 1 i.V.m. Art. 49 Abs. 1 i.V.m. Art. 40 StGB). Ist auf eine Geldstrafe zu erkennen, so liegt die obere Grenze des Strafrahmens bei 360 Tagessätzen Geldstrafe (Art. 34 Abs. 1 i.V.m. Art. 49 Abs. 1 aStGB).

Art. 224 Abs. 1 StGB droht Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr an und ist damit die abstrakt schwerste Tat; diese bildet somit Gegenstand der Einsatzstrafe.

14.2.2 Einsatzstrafe

14.2.2.1 A. hat zahlreiche Menschen konkret an Leib und Leben sowie fremdes Eigentum gefährdet. Er warf den Sprengkörper gezielt zwischen zwei Linienbusse im Bereich einer Bushaltestelle. Die sich darin befindenden Personen hatten wegen der äusseren Gegebenheiten sowie des unerwarteten Werfens des Sprengkörpers keine Möglichkeit, der Gefahr auszuweichen. Der Sprengkörper ist nicht zur Einfuhr in die Schweiz zugelassen und demnach nicht zur Verwendung in der Schweiz bestimmt. Der erforderliche Sicherheitsabstand sowie die vorgeschriebene Handhabung wurden in keiner Weise eingehalten. Es ist einzig dem Zufall zu verdanken, dass im Wesentlichen ein begrenzter Sachschaden an den Linienbussen entstanden und nur eine Person durch Glassplitter leicht verletzt worden ist. Diese Umstände zeigen das Ausmass der konkreten Gefährdung auf. Das objektive Tatverschulden ist aufgrund dieser Umstände nicht mehr leicht.

14.2.2.2 In subjektiver Hinsicht ist A. eine rücksichtslose Vorgehensweise vorzuwerfen. Ohne ersichtlichen Grund hat er Menschen und fremdes Eigentum in Gefahr gebracht; ein

rationales Tatmotiv hatte er nicht. A. erklärte vor Gericht, er habe den Böller aus Dummheit bzw. aus Blödsinn gezündet (TPF pag. 6.931.7, 6.931.11). Zu seinen Gunsten ist gestützt auf seine Angaben zum vorangegangenen, ausgiebigen Alkoholkonsum (BA pag. 13-03-0019, -0023; TPF pag. 6.931.5) eine gewisse Enthemmtheit anzunehmen. Es bestehen indes keine Anhaltspunkte, dass aufgrund des Alkoholkonsums eine verminderte Schuldfähigkeit im Sinne von Art. 19 Abs. 2 StGB zu prüfen wäre. Die überlegte Vorgehensweise spricht

- 56 - gegen eine verminderte Schuldfähigkeit. A. hätte die Tat ohne weiteres vermeiden können. Subjektiv ist das Tatverschulden nicht mehr leicht. 14.2.2.3 Nach dem Tatverschulden ist eine Einsatzstrafe von 20 Monaten angemessen. 14.2.3 Asperation 14.2.3.1 Art. 226 Abs. 2 StGB droht Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen an. Es liegt diesbezüglich mehrfache Tatbegehung vor. a) Objektive Tatkomponenten aa) A. hat mehrere pyrotechnische Gegenstände erworben und aufbewahrt, welche ein erhebliches Gefahrenpotential aufweisen. Er erwarb diese im Hinblick auf einen rechtswidrigen Gebrauch. Das objektive Tatverschulden in Bezug auf den Erwerb und das Aufbewahren dieser Gegenstände ist nicht mehr leicht. bb) In Bezug auf die Weitergabe ist erstellt, dass A. je einen dieser pyrotechnischen Gegenstände – des Typs, den er selber am 21. April 2017 zum Einsatz brachte – an zwei beliebige, ihm zuvor unbekannte Personen übergeben hat. Diese Gegenstände waren ebenfalls zum rechtswidrigen Gebrauch bestimmt. Mit der Weitergabe der pyrotechnischen Gegenstände an beliebige Drittpersonen im Umfeld der OFFA ist eine Erhöhung und Konkretisierung des Gefahrenpotentials verbunden. Das objektive Tatverschulden ist daher in diesen Fällen erheblich. b) Subjektive Tatkomponenten aa) A. hätte den Erwerb und das Aufbewahren dieser pyrotechnischen Gegenstände ohne weiteres vermeiden können; ein rationales Motiv ist nicht ersichtlich. Das zeigt sich auch darin, dass er erklärte, er habe das ganze Material nach dem Böllerversuch an der OFFA zuhause entsorgt (TPF pag. 6.931.8). Das subjektive Tatverschulden beim Erwerb und Aufbewahren ist nicht mehr leicht. bb) In Bezug auf die Weitergabe ist erstellt, dass A. je einen Böller an zwei Personen übergeben hat, obwohl er selber aufgrund der Wirkungsweise und der Folgen des von ihm geworfenen Böllers erschrocken war. Zudem wusste er bzw. musste er aufgrund der Reaktion von B. annehmen, dass dieser den Gegenstand einsetzen würde. Auch in Bezug auf die zweite Person musste er annehmen, dass diese den Gegenstand an der OFFA einsetzen könnte. Mit der Weitergabe der Gegenstände an beliebige Drittpersonen im Umfeld der OFFA nahm er eine Konkretisierung des Gefahrenpotentials in Kauf. A. hätte die beiden Taten ohne weiteres, auch unter Berücksichtigung seines alkoholisierten Zustands, vermeiden können. Das subjektive Tatverschulden ist daher erheblich. c) Aufgrund der Schwere des Verschuldens wäre für diese Taten bei separater Betrachtungsweise, d.h. bei Bildung einer Einsatzstrafe für die erste Tat – den

- 57 - Erwerb und das Aufbewahren der Gegenstände – und in Asperation der beiden anderen Taten, auf eine Freiheitsstrafe zu erkennen und nicht auf eine theoretisch mögliche Geldstrafe. Demnach ist bei Asperation dieser Taten mit der Einsatzstrafe nach Art. 224 Abs. 1 StGB auf eine Freiheitsstrafe zu erkennen. Das Verhältnismässigkeitsprinzip spielt in diesem Zusammenhang nicht (E. 14.1.4). 14.2.3.2 Art. 144 Abs. 1 StGB droht Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe an. Ein Schaden von mindestens Fr. 10'000.-- gilt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung als gross und kann nach Art. 144 Abs. 3 StGB mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren

bestraft werden (BGE 136 IV 117 E. 4.3.1 S. 119). Die Grenze des geringen Schadens im Sinne von Art. 172ter Abs. 1 StGB – wofür nur Busse angedroht ist – liegt demgegenüber bei Fr. 300.-- (BGE 121 IV 261). Die Privatkläger D. und C. AG erlitten einen Sachschaden von rund Fr. 2'600.-- bzw. Fr. 2'700.--. Gesamthaft verschuldete A. einen Schaden von rund Fr. 5'300.-, verursacht durch das einmalige Werfen eines Sprengkörpers. Er hätte die Taten ohne weiteres vermeiden können. Das objektive wie auch das subjektive Tatverschulden sind nicht mehr leicht. Aufgrund des Sachzusammenhangs mit der der Einsatzstrafe zugrunde liegenden Tat nach Art. 224 Abs. 1 StGB ist für diese Taten auf eine Freiheitsstrafe zu erkennen. Das Verhältnismässigkeitsprinzip spielt in diesem Zusammenhang nicht (E. 14.1.4). 14.2.3.3 Die Einsatzstrafe ist für die vorgenannten Taten um 6 Monate zu erhöhen. Damit ergibt sich eine hypothetische Gesamtstrafe von 26 Monaten Freiheitsstrafe. 14.2.4 Täterkomponenten 14.2.4.1 A. ist heute 24-jährig. Er ist gesund. Er wuchs gemäss seinen Angaben zusammen mit seiner älteren Schwester bei der Mutter auf, nachdem sich die Eltern scheiden liessen, als er drei Jahre alt war. Er besuchte sechs Jahre Primarschule und zwei Jahre Oberstufe, wobei er die letzten zwei Jahre in einem Schulheim lebte. A. begann 2008 eine Lehre als Landschaftsgärtner, die er nach Unterbrüchen (zufolge angefangener Lehre als Logistiker und anderer Tätigkeiten) 2014 abschloss. Er arbeitete bis 2016 in Temporärstellen u.a. als Landschaftsgärtner und im Strassenbau; seit 2016 ist er arbeitslos und lebt heute von den geäußerten Ersparnissen. In der Hauptverhandlung gab A. an, dass er in der folgenden Woche voraussichtlich eine neue Stelle als Logistiker antreten könne, wobei ein Entcheid noch ausstehend sei (TPF pag. 6.931.2 f.). Gemäss Mitteilung des Verteidigers vom 6. September 2018 hat A. die Stelle zwischenzeitlich erhalten (TPF pag. 6.521.6 f.). A. hat eine Lebenspartnerschaft und wohnt bei der Mutter. Er hat kein Vermögen. Er hat Schulden in der Höhe von ca. Fr. 20'000.-- (Angabe vom

- 58 - 16. Mai 2018 gegenüber der Kantonspolizei St. Gallen) bzw. Fr. 10'000.-- (Angabe in der Hauptverhandlung); diese betreffen u.a. Steuern und Krankenkassenprämien. Die Schulden will er mit monatlichen Abzahlungen begleichen (TPF pag. 6.241.11 ff.; TPF pag. 6.931.2 f.). Gemäss Betreibungsregistrauszug sind mehrere Beteiligungen hängig und es bestehen offene Verlustscheine im Gesamtbetrag von Fr. 7'937.70 (TPF pag. 6.241.19 f.). Gemäss Strafregistrauszug bestehen aus der Zeit von 2009 bis 2017 sieben inländische und eine ausländische Vorstrafe. Nebst Delikten u.a. gegen Leib und Leben und das Vermögen sowie Strassenverkehrsdelikten und einem Betäubungsmitteldelikt betreffend Eigenkonsum (Art. 19a BetmG) betreffen die beiden Urteile aus dem Jahr 2015 Sprengstoffdelikte. Die drei Verurteilungen der Jahre 2009, 2010 und 2011 wurden nach Jugendstrafrecht mit bedingten Einschliessungsstrafen von 6, 30 bzw. 10 Tagen und einer Busse geahndet. Der bedingte Vollzug der 6-tägigen Strafe wurde am 29. Juni 2010 nicht widerrufen, während jener für die 30-tägige Strafe am 14. März 2011 widerrufen wurde. Die ausländische sowie die vier weiteren Taten wurden mit unbedingten Geldstrafen zwischen 10 und 90 Tagessätzen und Busse geahndet (TPF pag. 6.221.1). Der Führungsbericht für die 12-tägige Haftdauer ist einwandfrei (TPF pag. 6.241.4 f.). Seit den Taten (Dezember 2016 bis April 2017) hat sich A. wohl verhalten. Im Verfahren ist eine weitgehende Kooperation festzustellen, nachdem A. in der ersten Einvernahme eine Tatbeteiligung noch abgestritten hatte. Er hat den Untersuchungsbehörden ermöglicht, sein von ihm vor der Festnahme weggeworfenes Handy aufzufinden (BA pag. 10-01-0021, -0040 f., -0130). Er hat im Strafvollzug ein Entschuldigungsschreiben an die Privatklägerin F. gerichtet (BA pag. 6-03-0002) und sich mit ihr aussergerichtlich über die

Schadensregulierung ge- einigt. Den Schadens- und Genugtuungsanspruch des Privatklägers H. hat A. grundsätzlich anerkannt und H. vor der Hauptverhandlung eine Teilzahlung von Fr. 1'000.-- geleistet (TPF pag. 6.920.6), obwohl ihm diesbezüglich keine straf- bare Verantwortung angelastet worden ist (vgl. Anklage Ziff. 1.1.2). Im Übrigen hat er bisher keine Schadenswiedergutmachung geleistet; seine Angaben, dass er sich darum bemüht hat, erscheinen jedoch glaubhaft. Aufgrund des positiven Ausgangs der Stellenbewerbung kann davon ausgegangen werden, dass A. den verursachten Schaden vollends gutmachen wird. 14.2.4.2 Das Vorleben wirkt sich bei der Strafzumessung neutral aus. Erheblich strafehö- hend sind die zahlreichen Vorstrafen zu berücksichtigen, wobei die Strafen nach Jugendstrafrecht nicht allzu stark ins Gewicht fallen; vielmehr trifft dies auf die beiden Widerhandlungen gegen das Sprengstoffgesetz zu. Erheblich strafmin- dernd ist die Kooperation im Verfahren zu würdigen. Die gute Führung in der Haft und das Wohlverhalten seit der Tat sind neutral zu berücksichtigen, da solches

- 59 - Verhalten allgemein vorausgesetzt wird. Die aufrichtige Entschuldigung gegen- über der Privatklägerin F. und die aussergerichtliche Schadensregulierung sind strafmindernd zu würdigen, auch wenn – zufolge Strafantragsrückzugs – keine strafrechtliche Würdigung des angeklagten Handelns (Anklage Ziff. 1.1.2) erfor- derlich war. Im gleichen Sinn ist die Anerkennung der Zivilforderung und teilweise Schadenswiedergutmachung gegenüber H. zu werten. Strafmilderungsgründe nach Art. 48 StGB liegen indes nicht vor. Die strafehöhenden und strafmindern- den Komponenten halten sich die Waage. Unter Berücksichtigung der sich neut- ral auswirkenden Täterkomponenten entspricht die auszusprechende Strafe der hypothetischen Gesamtstrafe von 26 Monaten Freiheitsstrafe. 14.2.5 A. ist demzufolge mit einer Gesamtstrafe von 26 Monaten Freiheitsstrafe zu be- strafen. 14.2.6 Die ausgestandene Untersuchungshaft von 12 Tagen ist auf die Strafe anzurech- nen (Art. 51 StGB). 14.2.7 Bedingter Strafvollzug 14.2.7.1 Das Gesetz ermöglicht bedingte (Art. 42 StGB) und teilbedingte (Art. 43 StGB) Strafen. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig er- scheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Das Gericht kann den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren nur teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen (Art. 43 Abs. 1 StGB). Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen (Art. 43 Abs. 2 StGB). Sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil der Strafe muss mindestens sechs Monate betragen (Art. 43 Abs. 3 StGB). 14.2.7.2 Grundvoraussetzung für die teilbedingte Strafe im Sinne von Art. 43 StGB ist eine begründete Aussicht auf Bewährung. Zwar fehlt ein entsprechender Verweis auf Art. 42 StGB, doch ergibt sich dies aus Sinn und Zweck von Art. 43 StGB. Wenn und soweit die Legalprognose des Täters nicht schlecht ausfällt, verlangt die Be- stimmung, dass zumindest ein Teil der Strafe auf Bewährung ausgesetzt wird. Umgekehrt gilt, dass bei einer Schlechtprognose auch ein bloss teilweiser Auf- schub der Strafe nicht gerechtfertigt ist. Wenn keinerlei Aussicht besteht, der Tä- ter werde sich in irgendeiner Weise durch den – ganz oder teilweise – gewährten Strafaufschub beeinflussen lassen, muss die Strafe in voller Länge vollzogen werden. Die Auffassung, dass die subjektiven Voraussetzungen von Art. 42 StGB

- 60 - auch für die Anwendung von Art. 43 StGB gelten müssen, entspricht ganz überwiegender Lehrmeinung (BGE 134 IV 1 E. 5.3.1 S. 10, mit Hinweisen). Für Freiheitsstrafen, die über der Grenze für bedingte Strafen liegen (zwischen zwei und drei Jahren), sieht Art. 43 StGB einen eigenständigen Anwendungsbereich vor. An die Stelle des vollbedingten Strafvollzuges, der hier ausgeschlossen ist (Art. 42 Abs. 1 StGB), tritt der teilbedingte Vollzug, wenn die subjektiven Voraussetzungen dafür gegeben sind. Der Zweck der Spezialprävention findet seine Schranke am gesetzlichen Erfordernis, dass angesichts der Schwere des Verschuldens wenigstens ein Teil der Strafe zu vollziehen ist. Hierin liegt die "hauptsächliche Bedeutung" bzw. der "Hauptanwendungsbereich" von Art. 43 StGB (BGE 134 IV 1 E. 5.5.1 S. 14). Wenn das Gericht auf eine teilbedingte Strafe erkennt, hat es im Zeitpunkt des Urteils den aufgeschobenen und den zu vollziehenden Strafteil festzusetzen und die beiden Teile in ein angemessenes Verhältnis zu bringen. Nach Art. 43 StGB muss der unbedingt vollziehbare Teil mindestens sechs Monate betragen (Abs. 3), darf aber die Hälfte der Strafe nicht übersteigen (Abs. 2). Im äussersten Fall (Freiheitsstrafe von drei Jahren) kann das Gericht demnach Strafteile im Ausmass von sechs Monaten Freiheitsstrafe unbedingt mit zweieinhalb Jahren bedingt verbinden. Innerhalb des gesetzlichen Rahmens liegt die Festsetzung im pflichtgemässen Ermessen des Gerichts. Als Bemessungsregel ist das "Verschulden" zu beachten, dem in genügender Weise Rechnung zu tragen ist (Art. 43 Abs. 1 StGB). Das Verhältnis der Strafteile ist so festzusetzen, dass darin die Wahrscheinlichkeit der Legalbewährung des Täters einerseits und dessen Einzeltatschuld andererseits hinreichend zum Ausdruck kommen. Je günstiger die Prognose und je kleiner die Vorwerfbarkeit der Tat, desto grösser muss der auf Bewährung ausgesetzte Strafteil sein. Der unbedingt Strafteil darf dabei das unter Verschuldensgesichtspunkten (Art. 47 StGB) gebotene Mass nicht unterschreiten (BGE 134 IV 1 E. 5.6 S. 15; zum Ganzen auch Urteil des Bundesgerichts 6B_785/2007 vom 14. Mai 2008 E. 3.1). 14.2.7.3 Aus objektiven Gründen kann bei A. nur ein teilweiser Strafaufschub der Freiheitsstrafe gemäss Art. 43 StGB in Betracht fallen. Dieser setzt voraus, dass keine Schlechtprognose besteht. Diesbezüglich ist Folgendes festzuhalten: A. ist mehrfach vorbestraft. Er verzeichnet acht Vorstrafen, welche vom 15. Oktober 2009 bis zum 7. Februar 2017 ausgefällt wurden und teilweise noch unter das Jugendstrafrecht fielen (E. 14.2.4.1). Es handelt sich durchwegs um Strafen in einem Äquivalent von bis zu drei Monaten Freiheitsstrafe. Sie sind bei der Legalprognose nicht allzu stark zu gewichten. A. hat erstmals eine mehrjährige Freiheitsstrafe zu gewärtigen. Er hat sich im Verfahren weitgehend kooperativ verhalten. Er hat sich ernsthaft um Schadenswiedergutmachung bemüht und eine solche teilweise bereits geleistet. Seit den Taten hat er sich wohl verhalten und seine Verantwortlichkeit vor Gericht anerkannt. Es kann ihm Einsicht in das begangene Unrecht zu Gute gehalten werden. A. ist familiär und sozial integriert;

- 61 - beruflich hat er gute Aussichten auf eine neue Anstellung. Unter Einbezug des teilweisen Vollzugs und des bei einem Rückfall drohenden vollständigen Vollzugs der auszusprechenden Freiheitsstrafe kann A. aufgrund der insgesamt positiven Entwicklung seit den Taten keine Schlechtprognose gestellt werden. Die subjektiven Voraussetzungen für den bedingten Vollzug sind damit gegeben. 14.2.7.4 Der zu vollziehende Teil der Freiheitsstrafe ist auf das gesetzliche Minimum von sechs Monaten festzusetzen (Art. 43 Abs. 3 StGB). Dies erscheint sowohl dem Verschulden als auch der Bewährungsprognose angemessen. Der bedingte Vollzug kann A. demzufolge für die restlichen 20 Monate gewährt werden. 14.2.7.5 Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs.

1 StGB). Die Bemessung der Probezeit richtet sich innerhalb des gesetzlichen Rahmens nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Persönlichkeit und dem Charakter des Verurteilten sowie der Rückfallgefahr. Je grösser diese Gefahr, desto länger muss die Probezeit sein, damit der Verurteilte von weiteren Delikten abgehalten wird. Ihre Dauer muss mit anderen Worten so festgelegt werden, dass sie die grösste Wahrscheinlichkeit zur Verhinderung eines Rückfalls bietet (BGE 95 IV 121 E. 1; Urteile des Bundesgerichts 6B_402/2011 vom 8. September 2011 E. 1.2; 6B_140/2011 vom 17. Mai 2011 E. 7.1 m.H.). A. hat mehrere Vorstrafen; die letzte datiert aus dem Jahr 2017. Die festgestellte charakterliche Festigung steht im Zusammenhang mit diesem Verfahren, d.h. dem Nachtatverhalten. Eine gewisse Rückfallgefahr ist nicht von der Hand zu weisen. Die Probezeit ist auf drei Jahre festzusetzen (Art. 44 Abs. 1 StGB). 14.2.8 Der Kanton St. Gallen ist als Vollzugskanton zu bestimmen (Art. 74 Abs. 2 StBOG i.V.m. Art. 31 StPO). 14.3 Beschuldigter B. 14.3.1 B. hat mehrere Taten begangen. Es ist daher nach Art. 49 Abs. 1 StGB, soweit gleichartige Strafen auszufallen sind, in einem ersten Schritt die gedankliche Einsatzstrafe für die (abstrakt) schwerste Tat zu bestimmen. In einem zweiten Schritt ist sodann die Einsatzstrafe aufgrund aller anderen Taten angemessen zu erhöhen. Das ergibt die hypothetische Gesamtstrafe. Unter Berücksichtigung der Täterkomponenten ist danach die konkrete Strafe festzusetzen. Die obere Grenze des Strafrahmens ist für mit Freiheitsstrafe bedrohte Taten 20 Jahre Freiheitsstrafe (Art. 224 Abs. 1 i.V.m. Art. 49 Abs. 1 i.V.m. Art. 40 StGB).

- 62 - Ist auf eine Geldstrafe zu erkennen, so liegt die obere Grenze des Strafrahmens bei 360 Tagessätzen Geldstrafe (Art. 34 Abs. 1 i.V.m. Art. 49 Abs. 1 aStGB).

Art. 224 Abs. 1 StGB droht Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr an und ist damit die abstrakt schwerste Tat; diese bildet somit Gegenstand der Einsatzstrafe. 14.3.2 Einsatzstrafe 14.3.2.1 B. hat mehrere Menschen konkret an Leib und Leben sowie fremdes Eigentum, den D.-Bus, gefährdet. Die Personen hatten wegen des unerwarteten Werfens des Sprengkörpers keine Möglichkeit, der Gefahr auszuweichen. B. warf den Sprengkörper vor einen (leeren) Bus im Bereich einer Bushaltestelle, obwohl er sah, dass sich dort Personen befanden. Der erforderliche Sicherheitsabstand sowie die vorgeschriebene Handhabung wurden in keiner Weise eingehalten. Es ist einzig dem Zufall zu verdanken, dass nur eine Person verletzt wurde und kein Sachschaden entstand. Diese Umstände zeigen das Ausmass der konkreten Gefährdung auf. Das objektive Tatverschulden ist nicht mehr leicht. 14.3.2.2 In subjektiver Hinsicht ist B. eine rücksichtslose Vorgehensweise vorzuwerfen. Ohne Grund hat er Menschen und fremdes Eigentum in Gefahr gebracht. Ein Tatmotiv hatte er nicht. Er erklärte vor Gericht, er wisse selber nicht, was er mit dem Wurf des Böllers bewirken wollen; er sei alkoholisiert gewesen und habe den Böller aus Dummheit geworfen (TPF pag. 6.932.5, 8). Ein besonderer Bezug zu pyrotechnischen Gegenständen liegt nicht vor (TPF pag. 6.932.5). Zu Gunsten von B. ist gestützt auf seine Angaben zum vorangegangenen, ausgiebigen Alkoholkonsum (BA pag. 13-04-0044) eine gewisse Enthemmtheit anzunehmen. Es bestehen indes keine Anhaltspunkte, dass eine verminderte Schuldfähigkeit im Sinne von Art. 19 Abs. 2 StGB zu prüfen wäre. B. war sich bewusst, was er tat (BA pag. 13-04-0044). Eine im Voraus geplante Handlung liegt nicht vor; durch den unerwarteten Erhalt des Böllers von A. wurde B. vielmehr spontan involviert. B. hatte indessen den ersten Böllerwurf von A. miterlebt, den lauten Knall gehört, den weissen Rauch wahrgenommen und gesehen, dass in der Folge zwei Busse stillstanden bzw. nicht mehr weiterfahren; dennoch warf er den Böller. Er hätte die Tat und deren Folgen ohne

weiteres vermeiden können. Das subjektive Tatverschulden wiegt nicht mehr leicht.

14.3.2.3 Nach dem Tatverschulden ist eine Einsatzstrafe von 18 Monaten angemessen.

14.3.3 Asperation 14.3.3.1 Art. 123 Ziff. 1 StGB droht Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe an. Die gleiche Strafandrohung sieht Art. 285 Ziff. 1 StGB vor. Aus den beim Be-

- 63 - schuldigten A. angeführten Gründen (E. 14.2.3) fällt auch bei B. eine separate - 63 - Ausfällung einer theoretisch möglichen Geldstrafe nicht in Betracht. Die Einsatzstrafe ist daher für die beiden Tatbestände entsprechend zu asperieren. 14.3.3.2 Mit dem Wurf des Böllers hat B. eine Person (H.) am Gehör verletzt. Die Schwere der Körperverletzung ist nicht mehr leicht. Sie bewirkte zudem erhebliche Ein-

schränkungen im Leben des Opfers; dieses litt ausserdem an den psychischen Folgen der Tat. Das objektive Tatverschulden ist nicht mehr leicht. In subjektiver Hinsicht ist das Verschulden nicht mehr leicht; es kann diesbezüg- lich aufgrund des sachlichen Zusammenhangs auf die Ausführungen zum Tatbe- stand von Art. 224 Abs. 1 StGB verwiesen werden (E. 14.3.2).

14.3.3.3 B. hat einen Polizisten (H.) bei ersten Ermittlungen im Rahmen eines mit Sprengstoff begangenen Delikts sowie weiteren von ihm wahrzunehmenden Aufgaben behindert. Der Polizist musste seine Amtshandlungen unmittelbar unterbrechen und sich persönlich in Schutz und anschliessend in ärztliche Untersuchung be- geben. Das objektive Tatverschulden ist nicht mehr leicht. In subjektiver Hinsicht ist das Verschulden nicht mehr leicht; es kann diesbezüg- lich aufgrund des sachlichen Zusammenhangs auf die Ausführungen zum Tatbe- stand von Art. 224 Abs. 1 StGB verwiesen werden (E. 14.3.2).

14.3.3.4 Die Einsatzstrafe ist für die vorgenannten Taten um 6 Monate zu erhöhen. Damit ergibt sich eine hypothetische Gesamtstrafe von 24 Monaten Freiheitsstrafe. 14.3.4 Art. 19a Ziff. 1 BetmG droht in Verbindung mit Art. 26 BetmG und Art. 106 Abs. 1 StGB Busse bis zu Fr. 10'000.-- an. Für diese Tat ist daher eine eigenständige Strafe zu bilden. Das Tatverschulden ist objektiv und subjektiv leicht. Ein leichter Fall im Sinne von Art. 19a Ziff. 2 BetmG liegt indessen nicht vor. Eine Busse in der Höhe von Fr. 200.--, wie von der Verteidigung beantragt (TPF pag. 6.925.72), erscheint in Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse verschuldensange- messen (Art. 106 Abs. 3 StGB). Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhaftem Nicht- bezahlen der Busse ist auf 4 Tage festzusetzen (Art. 106 Abs. 2 StGB), basierend auf einem vorliegend theoretisch anwendbaren Tagessatz von Fr. 50.--. 14.3.5 Täterkomponenten 14.3.5.1 B. ist heute knapp 26-jährig. Er ist gesund. Er wuchs gemäss seinen Angaben zusammen mit seiner vier Jahre älteren Schwester bei den Eltern auf und hatte eine sorglose Kindheit. Nach der obligatorischen Schulzeit absolvierte er eine Lehre als Bodenleger, die er 2012 abschloss. Seither war er in diversen Unter- nehmen als Bodenleger und im Verkauf tätig. B. erzielt heute als Bodenleger in einer Festanstellung ein monatliches Einkommen von Fr. 4'300.-- brutto bzw. Fr.

- 64 - 3'700.-- netto. Er verfügt über kein anderes Einkommen. Er hat weder Vermögen noch Schulden. Er hat keine Beteiligungen. Er hat eine Lebenspartnerschaft und lebt allein in einer kleinen Mietwohnung, nachdem er infolge eines Stellenverlusts vorübergehend wieder bei den Eltern gewohnt hatte. Für den Mietzins bezahlt er ca. Fr. 800.-- bis Fr. 900.--. B. begann in der Lehrzeit, Marihuana und später harte Drogen zu konsumieren; den Konsum steigerte er, was Probleme mit der Polizei und am Arbeitsplatz nach sich zog. Später reduzierte er den Betäubungsmittel- konsum drastisch. Heute konsumiert er nach eigenen Angaben keine Betäu- bungsmittel mehr (TPF pag. 6.242.9 ff.; TPF pag. 6.932.2). B. ist im Beteiligungs- register nicht verzeichnet (TPF pag. 6.262.3). B. hat eine Vorstrafe aus dem Jahr 2015 wegen mehrfacher Verkehrsregelver- letzung und mehrfachen

Betäubungsmittelkonsums (TPF pag. 6.222.2). Der Führungsbericht für die 23-tägige Dauer der Untersuchungshaft ist einwandfrei (TPF pag. 6.242.16). Seit seinen Taten hat sich B. wohl verhalten. Im Verfahren ist eine zögerliche Kooperation festzustellen, nachdem er anfänglich nur den Besitz von Betäubungsmitteln eingeräumt hatte. Den Schadens- und Genugtuungsanspruch des Privatklägers H. hat er grundsätzlich anerkannt und seine Absicht zur Schadenswiedergutmachung erklärt (TPF pag. 6.932.7). 14.3.5.2 Das Vorleben wirkt sich bei der Strafzumessung neutral aus. Leicht strafehörend ist die Vorstrafe und leicht strafmildernd eine gewisse Kooperation im Verfahren zu berücksichtigen. Strafmilderungsgründe liegen nicht vor. Die gute Führung in der Haft und das Wohlverhalten seit der Tat sind neutral zu berücksichtigen, da solches Verhalten allgemein vorausgesetzt wird. Gesetzliche Strafmilderungsgründe nach Art. 48 StGB liegen nicht vor; namentlich liegen weder aufrichtige Reue noch eine Schadenswiedergutmachung vor. Die strafehörenden und strafmildernden Komponenten halten sich die Waage. Unter Berücksichtigung der sich neutral auswirkenden Täterkomponenten entspricht die auszuspärende Strafe der hypothetischen Gesamtstrafe von 24 Monaten Freiheitsstrafe. 14.3.6 B. ist mit einer Gesamtstrafe von 24 Monaten Freiheitsstrafe und einer Busse von Fr. 200.-- zu bestrafen. 14.3.7 Die ausgestandene Untersuchungshaft von 23 Tagen ist auf die Strafe anzurechnen (Art. 51 StGB). 14.3.8 Bedingter Strafvollzug 14.3.8.1 In Bezug auf die gesetzlichen Voraussetzungen des bedingten und des teilbedingten Strafvollzugs kann auf das Vorstehende verwiesen werden (E. 14.2.7).

- 65 - 14.3.8.2 Die objektiven Voraussetzungen für den bedingten Strafvollzug sind bei einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten gegeben (Art. 42 Abs. 1 StGB). In Bezug auf die Bewährungsprognose ist festzuhalten, dass B. familiär und sozial integriert ist und eine Festanstellung hat. Seit den Taten hat er sich wohl verhalten und seine Verantwortlichkeit vor Gericht anerkannt. Es kann ihm Einsicht in das begangene Unrecht zu Gute gehalten werden. Die Vorstrafe (Strafbefehl des Untersuchungsamts Gossau vom 27. Mai 2015) steht im Zusammenhang mit seinem früheren Betäubungsmittelkonsum und fällt nicht entscheidend ins Gewicht. Allerdings fallen die Taten vom 21. April 2017 in die Probezeit, weshalb ein Widerruf des bedingten Strafvollzugs zu prüfen ist. Wie nachfolgend aufgezeigt wird (E. 14.3.9), ist der bedingte Vollzug zu widerrufen, weil aufgrund der fortschreitenden Delinquenz nicht ohne Weiterungen keine ungünstige Prognose gestellt werden kann. Die mit dem Widerruf bzw. dem Vollzug einhergehende spezialpräventive Wirkung trägt den diesbezüglichen Bedenken Rechnung und führt dazu, dass B.'s Legalprognose positiv ausfällt. Es kann insgesamt unter dieser Prämisse keine Schlechtprognose gestellt werden. Die subjektiven Voraussetzungen für den bedingten Vollzug der auszufällenden Strafe sind demzufolge erfüllt. 14.3.8.3 In Bezug auf die gesetzliche Dauer der Probezeit und deren Bemessung (Art. 44 Abs. 1 StGB) kann auf das Vorstehende verwiesen werden (E. 14.2.7.5). B. hat eine Vorstrafe aus dem Jahr 2015. Während der zweijährigen Probezeit hat er erneut delinquent. Eine gewisse Rückfallgefahr ist nicht von der Hand zu weisen. Die Probezeit ist auf drei Jahre festzusetzen (Art. 44 Abs. 1 StGB). 14.3.9 Widerruf des bedingten Strafvollzugs 14.3.9.1 Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe. Es kann die Art der widerrufenen Strafe ändern, um mit der neuen Strafe in sinngemässer Anwendung von Art. 49 StGB eine Gesamtstrafe zu bilden. Dabei kann es auf eine unbedingte Freiheitsstrafe nur erkennen, wenn die Gesamtstrafe

mindestens sechs Monate erreicht oder die Voraussetzungen nach Art. 41 StGB erfüllt sind (Art. 46 Abs. 1 StGB in der bis am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung). Ist nicht zu erwarten, dass der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird, so ver- zichtet das Gericht auf einen Widerruf. Es kann den Verurteilten verwarnen oder die Probezeit um höchstens die Hälfte der im Urteil festgesetzten Dauer verlän- gern. Für die Dauer der verlängerten Probezeit kann das Gericht Bewährungs- hilfe anordnen und Weisungen erteilen. Erfolgt die Verlängerung erst nach Ablauf der Probezeit, so beginnt sie am Tag der Anordnung (Art. 46 Abs. 2 StGB).

- 66 - 14.3.9.2 B. wurde mit Strafbefehl des Untersuchungsamts Gossau vom 27. Mai 2015 we- gen mehrfacher Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz (Art. 90 Abs. 1 und Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG), begangen am 14. April 2015, und mehrfacher Widerhandlung gegen Art. 19a BetmG, begangen vom 27. Mai 2012 bis 14. April 2015, zu einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen à Fr. 50.-- unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs bei einer Probezeit von zwei Jahren und einer Busse von Fr. 1'000.-- verurteilt. Das Urteil wurde am 27. Mai 2015 eröffnet. Die Probezeit dauerte bis am 27. Mai 2017. Die strafbaren Handlungen vom 21. April 2017 fal- len in die Probezeit. Es handelt sich um ein Verbrechen (Art. 224 StGB) sowie zwei Vergehen (Art. 123 und 285 StGB). Damit ist ein Widerruf zu prüfen. 14.3.9.3 Die schwerste Tat der Vorstrafe, das Fahren in fahrunfähigem Zustand gemäss Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG, ist ein Vergehen. Es handelt sich um ein abstraktes Gefährdungsdelikt; eine konkrete Gefährdung von Menschen oder Sachen ist nicht vorausgesetzt (DÄHLER/RUHE, in: Dähler/Schaffhauser [Hrsg.], Handbuch Strassenverkehrsrecht, Basel 2018, § 3 N. 83). B. wurde vor Ablauf der Probezeit in erheblicher Weise straffällig; die schwerste von ihm begangene Tat ist ein Ver- brechen in Form eines konkreten Gefährdungsdelikts, welches eine Mindest- strafe von einem Jahr Freiheitsstrafe androht (Art. 224 Abs. 1 StGB). Für die in der Probezeit begangenen Taten ist eine zweijährige Freiheitsstrafe auszufällen. B. hat in rücksichtsloser Art und Weise und ohne entschuldbaren Grund Men- schen und Sachen konkret gefährdet und dabei eine Person verletzt sowie einen Beamten bei der Ausführung einer Amtshandlung mit Gewalt behindert. B. fällt es offenbar nicht leicht, sich an die Rechtsordnung zu halten. Die Rechtswohlthat des bedingten Vollzugs vermochte ihn nicht zu bessern. Es besteht grundsätzlich eine gewisse Rückfallgefahr, weshalb der bedingte Strafvollzug der Vorstrafe zu widerrufen ist. Da diese nicht die gleiche Straftat betrifft wie die auszufällende Strafe, fällt die Bildung einer Gesamtstrafe nicht in Betracht. Der bedingte Strafvollzug gemäss Strafbefehl des Untersuchungsamts Gossau vom 27. Mai 2015 ist nach dem Gesagten zu widerrufen (Art. 46 Abs. 1 StGB). 14.3.10 Der Kanton St. Gallen ist als Vollzugskanton zu bestimmen (Art. 74 Abs. 2 StBOG i.V.m. Art. 31 StPO). 15. Einziehung 15.1 Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient ha- ben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder

- 67 - die öffentliche Ordnung gefährden (Art. 69 Abs. 1 StGB). Das Gericht kann an- ordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder ver- nichtet werden (Art. 69 Abs. 2 StGB). 15.2 Anlässlich der Hausdurchsuchung bei B. stellte die Kantonspolizei St. Gallen 2 g Marihuana (Hanfblüten) in einem Säcklein (Sicherstellungs-Nr. 5), 10 g getrock- nete Hanfblätter in einem Plastikkübel (Sicherstellungs-Nr. 6) und 240 g getrock- nete Hanfblätter in einem Plastiksack

(Sicherstellungs-Nr. 7) sicher (BA pag. 08- 04-0008 ff.). Die beschlagnahmten 240 g Hanfblätter, welche als Betäubungsmittel zu qualifizieren sind (E. 11.2.1), sind gemäss Art. 69 StGB einzuziehen und zu vernichten. Gemäss den Angaben von B. waren die beiden anderen Gegenstände zum Konsum als Betäubungsmittel bestimmt (Sicherstellungs-Nr. 5 und 6). Diese sind daher ebenfalls einzuziehen und zu vernichten (Art. 69 StGB). 16. Zivilklagen 16.1 Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat als Privatklägerschaft adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen (Art. 122 Abs. 1 StPO). Die Zivilklage wird mit der Erklärung nach Art. 119 Abs. 2 lit. b StPO rechtshängig (Art. 122 Abs. 3 StPO). Die geschädigte Person muss ihren Anspruch – soweit dies nicht in der vorgenannten Erklärung erfolgt ist – spätestens in der Hauptverhandlung im Parteivortrag beziffern und begründen (Art. 123 Abs. 2 StPO). Die beschuldigte Person kann sich dazu äussern (Art. 124 Abs. 2 StPO). Das mit der Strafsache befasste Gericht beurteilt den Zivilanspruch ungeachtet des Streitwertes (Art. 124 Abs. 1 StPO). Es entscheidet mit dem Urteil in der Hauptsache (Art. 81 Abs. 4 lit. b StPO), wenn es schuldig spricht oder wenn es freispricht und der Sachverhalt spruchreif ist (Art. 126 Abs. 1 StPO). Die Zivilklage wird (u.a.) auf den Zivilweg verwiesen, wenn die Privatklägerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO).

Wer Schadenersatzanspruch beansprucht, hat den Schaden zu beweisen (Art. 42 Abs. 1 OR). Der nicht ziffernmässig nachweisbare Schaden ist nach Ermessen des Richters mit Rücksicht auf den gewöhnlichen Lauf der Dinge und auf die vom Geschädigten getroffenen Massnahmen abzuschätzen (Art. 42 Abs. 2 OR). Auf dem Schaden ist Zins zu 5% seit dem schädigenden Ereignis geschuldet (Urteil des Bundesgerichts 6B_1404/2016 vom 13. Juni 2017). 16.2 Zivilklage der C. AG (Privatklägerin 1)

A. anerkannte anlässlich der Hauptverhandlung den von ihm am 21. April 2017 verursachten Sachschaden sowie die Zivilforderung der C. AG in der Höhe von Fr. 2'595.10 (BA pag. 15-02-0005 bis 15-02-0014; TPF pag. 6.931.4, 6.931.9).

- 68 - Der Beschuldigte B. ist für diesen Schaden nicht verantwortlich. A. ist somit zu verpflichten, der C. AG Fr. 2'595.10 zuzüglich Zins zu 5% seit 21. April 2017 als Schadenersatz zu bezahlen. 16.3 Zivilklage der D. Verkehrsbetriebe (Privatklägerin 2)

A. anerkannte anlässlich der Hauptverhandlung den von ihm am 21. April 2017 verursachten Sachschaden sowie die Zivilforderung der D. in der Höhe von Fr. 2'695.-- (BA pag. 15-03-0018 bis 15-03-0022; TPF pag. 6.931.4, 6.931.9). Der Beschuldigte B. ist für diesen Schaden nicht verantwortlich. A. ist somit zu verpflichten, der D. Fr. 2'695.-- zuzüglich Zins zu 5% seit 21. April 2017 als Schadenersatz zu bezahlen. 16.4 Zivilklage von E. (Privatklägerin 3) Eine Körperverletzung zum Nachteil von E. aufgrund des Böllerwurfs von B. vom 21. April 2017 ist nicht erwiesen (E. 3.3.1). Ein auf diesen Vorfall zurückzuführender Schaden ist nicht erstellt. Die Zivilklage ist somit abzuweisen. 16.5 Zivilklage von F. (Privatklägerin 4) Aufgrund des Rückzugs des Strafantrags (zufolge aussergerichtlicher Einigung) entfällt eine Privatklägerstellung von F.. Die Zivilklage ist abzuschreiben. 16.6 Zivilklage von G. (Privatklägerin 5) Eine Körperverletzung zum Nachteil von G. aufgrund des Böllerwurfs von B. vom 21. April 2017 ist nicht erwiesen (E. 3.3.3). Ein auf diesen Vorfall zurückzuführender Schaden ist nicht erstellt. Die Zivilklage ist somit abzuweisen. 16.7 Zivilklage von H. (Privatkläger 6) 16.7.1 H. macht gegen die Beschuldigten A. und B. in solidarischer Haftbarkeit einen Betrag von Fr. 1'000.-- als Schadenersatz und einen Betrag von Fr. 4'000.-- als Genugtuung geltend, je zuzüglich Zins zu 5% seit 21. April 2017 (TPF pag. 6.925.33). Der Schaden wird mit Aufwendungen und

Zeitverlust im Zusammen- hang mit dem Strafverfahren und der ärztlichen Behandlung begründet und im Sinne von Art. 42 Abs. 2 OR ermessensweise als Pauschalbetrag in der Höhe von Fr. 1'000.-- geltend gemacht. Die Genugtuung wird mit der Art und Schwere der Körperverletzung und betragsmässig mit den erlittenen Verletzungen, damit verbundenen erheblichen Einschränkungen im Berufs- und Privatleben und der Schwere des Verschuldens begründet (TPF pag. 6.925.37 ff.). H. gab zu Proto- koll, von A. am 4. September 2018 Fr. 1'000.-- als teilweise Schadenswiedergut- machung erhalten zu haben (TPF pag. 6.920.6).

- 69 - 16.7.2 A. und B. haben je anlässlich der Hauptverhandlung vom 4. September 2018 die Zivilansprüche von H. sowie ihre solidarische Haftbarkeit grundsätzlich aner- kannt (TPF pag. 6.931.10 bzw. TPF pag. 6.932.7). 16.7.3 Der als Pauschalbetrag geltend gemachte Schadenersatz von Fr. 1'000.-- er- scheint plausibel und ist in dieser Höhe zuzusprechen (Art. 42 Abs. 2 OR). 16.7.4 Genugtuung 16.7.4.1 Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat Anspruch auf Leis- tung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist (Art. 49 Abs. 1 OR). Anstatt oder neben dieser Leistung kann der Richter auch auf eine andere Art der Genugtuung erkennen (Art. 49 Abs. 2 OR). Bei Körperverletzung kann der Richter unter Würdigung der besonderen Umstände dem Verletzten eine an- gemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen (Art. 47 OR). Der Zweck der Genugtuungssumme besteht darin, dass durch eine schadener- satzunabhängige Geldleistung ein gewisser Ausgleich für den erlittenen physi- schen und/oder seelischen Schmerz geschaffen wird (BREHM, Berner Kommen- tar, 4. Aufl., Bern 2013, Art. 47 OR N. 9). Eine Genugtuung kann nur verlangt werden, wenn die widerrechtliche Handlung den Geschädigten physisch oder seelisch schwer getroffen hat (BREHM, a.a.O., Art. 47 OR N. 12). Die besonderen Umstände müssen, weil Art. 47 OR ein Anwendungsfall von Art. 49 OR ist, in der Schwere der Verletzung der Persönlichkeit liegen (BREHM, a.a.O., Art. 47 OR N. 27; HEIERLI/SCHNYDER, Basler Kommentar, 5. Aufl., Basel 2011, Art. 47 OR N. 16). Körperverletzungen, welche sowohl physische als auch psychische Beeinträchtigungen umfassen, müssen daher grundsätzlich einen erheblichen phy- sischen oder seelischen Schmerz bewirkt oder eine dauernde Beeinträchtigung der Gesundheit zur Folge haben. Umstände, die je nach Fall eine Genugtuung gemäss Art. 47 OR begründen können, sind vor allem Art und Schwere der Ver- letzung, Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit der be- troffenen Person, Grad des Verschuldens des Verursachers sowie ein eventuel- les Mitverschulden des Opfers (BGE 141 III 97 E. 11.2 mit Hinweisen). Die Kör- perverletzung muss zu immaterieller Unbill beim Verletzten geführt haben. Eine geringfügige Beeinträchtigung, die nicht zu einem eigentlichen Schmerz führt, stellt keine solche dar. Darüber hinaus muss der erlittene körperliche bzw. seeli- sche Schmerz von einer gewissen Schwere sein. Eine Genugtuung ist in der Re- gel geschuldet, wenn eine Körperverletzung (alternativ) bleibende Folgen hat, schwer ist, das Leben bedroht, einen längeren Krankenhausaufenthalt nötig macht, eine längere Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat oder mit besonders starken oder lang anhaltenden Schmerzen verbunden ist (HEIERLI/SCHNYDER, a.a.O.,

- 70 - Art. 47 OR N. 13). Eine Verletzung, die problemlos ausheilt, gibt kein Anrecht auf Genugtuung. Bleibt kein dauernder Nachteil zurück, so muss zumindest ein län- gerer Spitalaufenthalt nötig gewesen sein. Es muss eine bedeutende Störung des psychischen Gleichgewichts vorliegen. Die Verletzungen müssen also er- hebliche Schmerzen erzeugt

haben (BREHM, a.a.O., Art. 47 OR N. 28 f.). 16.7.4.2 Die Art und Schwere der gesundheitlichen Beeinträchtigungen von H. begründen eine Genugtuung. Intensität und Dauer der physischen Beschwerden sowie die damit verbundenen Einschränkungen in der Ausübung des Berufs als Polizist und in der gewohnten Lebensführung entsprechen den von Rechtsprechung und Literatur geforderten Kriterien. Es kann auf die Ausführungen in E. 3.3.4 und 7.2.1.1 verwiesen werden. Den Beeinträchtigungen liegt zudem ein nicht mehr leichtes Verschulden zu Grunde; sie wurden durch ein rücksichtsloses, nicht entschuldbares Verhalten des Schädigers verursacht (E. 14.3.3.2). 16.7.4.3 Bei der Bemessung der Genugtuung ist auf den Einzelfall abzustellen, sodass nicht – wie bei der sozialversicherungsrechtlichen Integritätsentschädigung – auf einen schematischen "Genugtuungstarif" abgestellt werden kann. Dem Gericht kommt daher bei der Festlegung der Genugtuungssumme ein hoher Ermessens- spielraum zu. In der Praxis spielen aber auch Präjudizien und Tabellen eine grosse Rolle (SCHÖNENBERGER, in: Honsell [Hrsg.], Kurzkomentar Obligatio- nenrecht, Basel 2014, Art. 47 OR N. 5; HEIERLI/SCHNYDER, a.a.O., Art. 47 OR N. 20; BREHM, a.a.O., Art. 47 OR N. 62 ff.). Als Vergleichsfälle können etwa her- angezogen werden: versuchte Tötung mit einfachen Körperverletzungen ohne Lebensgefahr (Urteil Bundesgericht 6B_572/2011 vom 20. Dezember 2011 E. 3.2, Genugtuung Fr. 5'000.--; HÜTTE/LANDOLT, Genugtuungsrecht, Bd. 2, Zü- rich/St. Gallen 2013, § 17 Nr. 112 [Urteil Bezirksgericht Zürich vom 18. Mai 2011 – Genugtuung Fr. 5'000.--], Nr. 638 [Urteil Kantonsgericht Waadt vom 24. Sep- tember 2010, u.a. versuchter Mord – Genugtuung Fr. 12'000.--]), versuchte even- tualvorsätzliche Tötung mit einfachen Körperverletzungen und posttraumatischer Belastungsstörung (Urteil Bundesgericht 6B_105/2010 vom 13. April 2010 E. 3.4 – Genugtuung Fr. 4'000.--), versuchte schwere Körperverletzung ohne lebensge- fährliche Verletzungen (HÜTTE/LANDOLT, a.a.O., § 17 Nr. 702 [Urteil Obergericht Zürich, Tages-Anzeiger vom 6. November 2009 – Genugtuung Fr. 5'000.--]), schwere Körperverletzung mit anhaltendem posttraumatischem Stress (HÜTTE/LANDOLT, a.a.O., § 17 Nr. 632 [Urteil Kantonsgericht Waadt vom 6. Sep- tember 2010 – Genugtuung Fr. 7'000.--]), einfache Körperverletzung mit Panikat- tacken und psychiatrischer Behandlung (HÜTTE/LANDOLT, a.a.O., § 17 Nr. 644 [Urteil Kantonsgericht Waadt vom 11. Mai 2010 – Genugtuung Fr. 5'000.--]), ver- suchte Tötung ohne Lebensgefahr, viertägiger Spitalaufenthalt, posttraumatische Belastungsstörung mit vorbestehenden psychischen Beschwerden (Entscheid des Bundesstrafgerichts SK.2015.4 vom 18. März 2015 E. 7.2.3 – Genugtuung

- 71 - Fr. 5'000.--), schwere Körperverletzung (Schwerhörigkeit mit praktischer Taub- heit auf einem Ohr und Tinnitus nach Petardenknall) und posttraumatische Be- lastungsstörung (Entscheid des Bundesstrafgerichts SK.2017.17 vom 9. August 2017 E. 12.2.5 – Genugtuung Fr. 12'000.-- [Urteil nicht rechtskräftig]). 16.7.4.4 Die vom Privatkläger H. erlittenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen errei- chen nicht die Schwere der Fälle gemäss der zitierten Rechtsprechung; die Ge- nugtuungssumme hat daher erheblich unterhalb dieser Werte zu liegen. Allfällige Präjudizien, welche eine Genugtuungssumme von Fr. 4'000.-- rechtfertigen wür- den, werden vom insoweit beweisbelasteten Kläger nicht dargetan. Aufgrund von Art und Schwere der Gehörsverletzung und der Beeinträchtigungen in der Le- bensführung ist eine Genugtuungssumme von Fr. 2'000.-- angemessen. 16.7.5 A. und B. sind nach dem Gesagten solidarisch zu verpflichten, H. total Fr. 3'000.- -, wovon Fr. 1'000.-- als Schadenersatz und Fr. 2'000.-- als Genugtuung, zuzüg- lich Zins zu 5% seit dem 21. April 2017 zu bezahlen. Im Mehrbetrag ist die Zivilklage abzuweisen. Es ist davon Vormerk zu nehmen, dass A. an H. Fr. 1'000.-- am 4. September

2018 in bar bezahlt hat. 17. Kosten 17.1 Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall (Art. 422 Abs. 1 StPO; Art. 1 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]). Bund und Kantone regeln die Berechnung der Verfahrenskosten und legen die Gebühren fest. Sie können für einfache Fälle Pauschalgebühren festlegen, die auch die Auslagen abgelten (Art. 424 StPO).

Die Gebühren sind für die Verfahrenshandlungen geschuldet, die im Vorverfahren sowie im erstinstanzlichen Hauptverfahren von der Strafkammer des Bundesstrafgerichts durchgeführt oder angeordnet worden sind (Art. 1 Abs. 2 BStKR). Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Bedeutung und Schwierigkeit der Sache, der Vorgehensweise der Parteien, ihrer finanziellen Situation und dem Kanzleiaufwand (Art. 5 BStKR); sie bemisst sich nach Art. 6 und 7 BStKR.

Die Auslagen umfassen die vom Bund vorausbezahlten Beträge, namentlich die Kosten für die amtliche Verteidigung, Übersetzungen, Gutachten, Mitwirkung anderer Behörden, Porti, Telefonspesen und andere entsprechende Kosten (Art. 422 Abs. 2 StPO und Art. 1 Abs. 3 BStKR).

- 72 - 17.2 Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden und eine Entschädigung verweigert werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO, Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO). 17.3 Die Gebühren für die polizeilichen Ermittlungen und für die Untersuchung umfassen die Ermittlungs- und Untersuchungskosten, die Kosten der Verfügungen und der anderen Verfahrenshandlungen sowie die Kosten des Endentscheids (Art. 6 Abs. 1 BStKR). Für die polizeilichen Ermittlungen wird im Falle der Eröffnung einer Untersuchung eine Gebühr von Fr. 200.-- bis Fr. 50'000.-- erhoben (Art. 6 Abs. 3 lit. b BStKR). Für die Untersuchung wird im Falle einer Anklageerhebung eine Gebühr von Fr. 1'000.-- bis Fr. 100'000.-- erhoben (Art. 6 Abs. 4 lit. c BStKR). Die Gebühr für die polizeilichen Ermittlungen und die Untersuchung darf den Betrag von Fr. 100'000.-- nicht überschreiten (Art. 6 Abs. 5 BStKR). Im erstinstanzlichen Hauptverfahren vor dem Kollegialgericht beträgt die Gebühr Fr. 1'000.-- bis Fr. 100'000.-- (Art. 7 lit. a BStKR). 17.4 Für das Vorverfahren ist eine Gebühr von Fr. 8'000.-- und für das erstinstanzliche Hauptverfahren eine Gebühr von Fr. 6'000.-- angemessen. Im Vorverfahren entstanden auferlegbare Auslagen von Fr. 7'380.-- (Anklageschrift S. 17; BA pag. 24-00-0001 ff.). Davon entfallen auf A. Kosten von Fr. 3'660.-- und auf B. Kosten von Fr. 3'720.-- (vgl. BA pag. 24-00-0035).

Von den Auslagen des Gerichts von total Fr. 4'460.-- entfallen die Kosten des Gutachtens von Fr. 3'900.-- (TPF pag. 6.740.4) im Umfang von zwei Dritteln auf A. (Fr. 2'600.--) und von einem Drittel auf B. (Fr. 1'300.--); auf letzteren entfallen zudem weitere Fr. 560.-- (Betäubungsmittelanalyse; TPF pag. 6.740.1).

Die Gebühren von total Fr. 14'000.-- entfallen je zur Hälfte (Fr. 7'000.--) auf A. und B.. Von den Auslagen entfallen auf A. Fr. 6'260.-- (Fr. 3'660.-- und Fr. 2'600.--) und auf B. Fr. 5'580.-- (Fr. 3'720.--, Fr. 1'300.--, Fr. 560.--). Auf A. entfallen somit Kosten von Fr. 13'260.--, auf B. von Fr. 12'580.--. 17.5 Aufgrund des Freispruchs vom Vorwurf der

Störung des öffentlichen Verkehrs sind A. und B. die Verfahrenskosten je im reduzierten Umfang von 90% aufzuerlegen. Eine weitergehende Reduktion ist aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs mit den zur Verurteilung führenden Anklagepunkten nicht angezeigt. Die teilweise Verfahrenseinstellung betreffend den Beschuldigten A. und der Freispruch des Beschuldigten B. in Bezug auf den Vorwurf der Widerhandlung

- 73 - gegen das Waffengesetz fallen nicht ins Gewicht. Eine zusätzliche Kostenreduktion ist im Sinne von Art. 425 StPO aufgrund der angespannten wirtschaftlichen Verhältnisse angezeigt, wobei bei A. eine erheblich weitergehende Reduktion gerechtfertigt ist als bei B.. Somit sind A. reduzierte Kosten von Fr. 7'000.--, B. reduzierte Kosten von Fr.

10'000.-- aufzuerlegen. 18. Entschädigungen 18.1 Privatklägerschaft 18.1.1 Die Privatklägerschaft hat gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt (Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO). Die Privatklägerschaft hat ihre Entschädigungsforderung bei der Strafbehörde zu beantragen, zu beziffern und zu belegen. Kommt sie dieser Pflicht nicht nach, so tritt die Strafbehörde auf den Antrag nicht ein (Art. 433 Abs. 2 StPO).

Auf die Berechnung der Entschädigung der ganz oder teilweise obsiegenden (anwaltlich vertretenen) Privatklägerschaft sind die Bestimmungen über die Entschädigung der amtlichen Verteidigung anwendbar (Art. 10 BStKR; vgl. dazu E. 19). 18.1.2 Die Privatklägerinnen C. AG (Privatklägerin 1) und D. Verkehrsbetriebe (Privatklägerin 2) machen keine Parteientschädigung geltend. Es sind ihnen demnach keine Entschädigungen zuzusprechen. 18.1.3 In Bezug auf F. (Privatklägerin 4) entfällt eine Entschädigung zufolge Rückzugs des Strafantrags und damit auch der Zivilklage. Die Privatklägerinnen E. (Privatklägerin 3) und G. (Privatklägerin 5) haben zufolge Unterliegens keinen Anspruch auf Entschädigung. 18.1.4 H. (Privatkläger 6) Rechtsanwalt Peter Sutter macht mit Kostennote vom 3. September 2018 (TPF pag. 6.751.1 ff.) für die Zeit vom 6. September 2017 bis 4. September 2018 (ohne Teilnahme an der Hauptverhandlung) ein Honorar von Fr. 6'899.85 (19,81 Std. Arbeit à Fr. 250.--, 8 Std. Reisezeit à Fr. 200.--, Auslagen Fr. 504.85) geltend, zuzüglich Mehrwertsteuer von Fr. 34.30 und Fr. 498.25 mithin total Fr. 7'432.40. Der ausgewiesene Zeitaufwand erscheint angemessen und notwendig. Für die Hauptverhandlung sind 6 Stunden dazuzurechnen. Der Fall liegt im ordentlichen Schwierigkeitsbereich, weshalb der Stundenansatz praxisgemäss auf Fr. 230.-- festzusetzen ist (E. 19.1.2). Somit beträgt das Honorar Fr. 8'041.15 (25,81 Std. à Fr. 230.-- = Fr. 5'936.30, 8 Std. à Fr. 200.-- = Fr. 1'600.--, Auslagen Fr. 504.85).

- 74 - Zuzüglich Mehrwertsteuer von Fr. 620.45 (8% auf Fr. 428.90 = Fr. 34.30 und 7,7% auf Fr. 7'612.25 = Fr. 586.15) beträgt die Entschädigung total Fr. 8'661.60. Der Privatkläger H. obsiegt mit seiner Zivilklage im Verhältnis zu B.; der Umstand, dass die Genugtuung nicht im vollen Umfang zugesprochen wird, fällt nicht entscheidend ins Gewicht. B. ist daher im Umfang von Fr. 8'661.60 zur Entschädigung gegenüber H. zu verpflichten. Im Verhältnis zu A. obsiegt der Privatkläger zwar infolge grundsätzlicher Klageanerkennung; ein strafbares Verhalten, auf das die Zivilklage adhäsionsweise hätte gestützt werden können, liegt aber nicht vor. Somit ist A. nicht entschädigungspflichtig. 18.2 Beschuldigte A. und B. 18.2.1 Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO) und der wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind (Art. 429 Abs. 1 lit.

b StPO), sowie auf Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug (Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO).

Die Strafbehörde prüft den Anspruch von Amtes wegen. Sie kann die beschuldigte Person auffordern, ihre Ansprüche zu beziffern und zu belegen (Art. 429 Abs. 2 StPO). 18.2.2 Die Beschuldigten A. und B. sind im Umfang von 90% kostenpflichtig (E. 17.5). Für ihre Aufwendungen für die Ausübung ihrer Verfahrensrechte haben sie daher grundsätzlich Anspruch auf Entschädigung im Umfang von 10%. Da sie amtlich verteidigt sind, haben sie keine Verteidigungskosten zu tragen. Ein Anspruch auf Entschädigung entfällt. In Bezug auf die Untersuchungshaft ist festzuhalten, dass diese in kausalem Zusammenhang mit den erfolgten Schuldsprüchen steht; die teilweise Einstellung des Verfahrens gegen A. sowie die Freisprüche in einzelnen Anklagepunkten begründen daher weder einen Anspruch auf Entschädigung für allfällige wirtschaftliche Einbussen noch auf Genugtuung. 19. Amtliche Verteidigung 19.1 Die Bestellung der amtlichen Verteidigung im Vorverfahren gilt praxisgemäss auch für das gerichtliche Verfahren. Die Strafkammer ist zur Festlegung der Entschädigung der amtlichen Verteidigung zuständig (Art. 135 Abs. 2 StPO). Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung wird in Bundesstrafverfahren nach dem Anwaltstarif des Bundes – gemäss BStKR – festgesetzt (Art. 135

- 75 - Abs. 1 StPO). Die Anwaltskosten umfassen das Honorar und die notwendigen Auslagen, namentlich für Reise, Verpflegung und Unterkunft sowie Porti und Telefonspesen (Art. 11 Abs. 1 BStKR). Das Honorar wird nach dem notwendigen und ausgewiesenen Zeitaufwand bemessen. Der Stundenansatz beträgt mindestens 200 und höchstens 300 Franken (Art. 12 Abs. 1 BStKR). Die Auslagen werden im Rahmen der Höchstansätze aufgrund der tatsächlichen Kosten vergütet (Art. 13 BStKR). Bei Fällen im ordentlichen Schwierigkeitsbereich, d.h. für Verfahren ohne hohe Komplexität und ohne Mehrsprachigkeit, beträgt der Stundenansatz gemäss ständiger Praxis der Strafkammer Fr. 230.-- für Arbeitszeit und Fr. 200.-- für Reise- und Wartezeit (Beschluss des Bundesstrafgerichts BK.2011.21 vom 24. April 2012 E. 2.1; Urteil des Bundesstrafgerichts SN.2011.16 vom 5. Oktober 2011 E. 4.1). Der Stundenansatz für Praktikanten beträgt praxisgemäss Fr. 100.-- (Urteile des Bundesstrafgerichts SK.2010.28 vom 1. Dezember 2011 E. 19.2; SK.2010.3 vom 5. Mai 2010 E. 8.4). Nach Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO hat die beschuldigte Person, welche zu den Verfahrenskosten verurteilt wird, dem Bund die Entschädigung der amtlichen Verteidigung zurückzuzahlen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Im Falle einer reduzierten Auferlegung der Verfahrenskosten ist die beschuldigte Person entsprechend zu verpflichten, die Kosten der amtlichen Verteidigung lediglich in reduziertem Umfang der Eidgenossenschaft zurückzuzahlen. 19.2 Beschuldigter A. 19.2.1 Rechtsanwalt Andreas Fäh vertrat den Beschuldigten A. ab dem 7. Juli 2017 als erbetener Verteidiger (BA pag. 16-02-0007). Aufgrund eines Gesuchs vom 17. Juli 2017 wurde er von der Bundesanwaltschaft mit Verfügung vom 14. März 2018 mit Wirkung ab Gesuchseinreichung, d.h. ab dem 17. Juli 2017, als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten A. eingesetzt (BA pag. 16-02-0038 f.). 19.2.2 Der Verteidiger macht mit Kostennote vom 3. September 2018 eine Entschädigung von total Fr. 8'560.-- (inkl. MWST) geltend (41,15 Std. à Fr. 200.-- bzw. à Fr. 100.-- [Praktikant] und Auslagen von Fr. 400.50; TPF pag. 6.721.1 f.).

Der ausgewiesene Zeitaufwand erscheint angemessen und notwendig. Der Fall liegt im ordentlichen Schwierigkeitsbereich; es gelangt demnach ein Stundenansatz von Fr. 230.-- für Arbeitszeit zur Anwendung. Reisezeit ist zum Ansatz von Fr. 200.-- und

Praktikantentätigkeit zum Ansatz von Fr. 100.-- zu entschädigen. Zu entschädigen sind somit: 30,15 Std. Arbeitszeit (inkl. 6 Std. Hauptverhandlung und 1 Std. Nachbesprechung) à Fr. 230.-- = Fr. 6'934.50, 6,25 Std. Praktikanten- tätigkeit à Fr. 100.-- = Fr. 625.--, 6 Std. Reisezeit à Fr. 200.-- = Fr. 1'200.--, Aus- lagen von Fr. 400.50, total Honorar Fr. 9'160.--. Die Mehrwertsteuer beträgt

- 76 - Fr. 709.50 (8% auf Fr. 1'383.60 = Fr. 110.70; 7,7% auf Fr. 7'776.40 = Fr. 598.80). Die Entschädigung ist gesamthaft auf Fr. 9'869.50 (inkl. MWST) festzusetzen. 19.2.3 Der Beschuldigte A. ist zu verpflichten, diese Entschädigung dem Bund im Um- fang von 90% (vgl. E. 17.5), ausmachend Fr. 8'882.50, zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO). 19.3 Beschuldigter B. 19.3.1 Rechtsanwältin Evelyne Angehrn vertrat den Beschuldigten B. ab dem 4. Juli 2017 und ersuchte mit Gesuch vom gleichen Datum um Einsetzung als amtliche Verteidigerin (BA pag. 16-01-0001 f.). Sie wurde von der Bundesanwalt- schaft mit Verfügung vom 6. Juli 2017 mit Wirkung ab dem 4. Juli 2017 als amtli- che Verteidigerin des Beschuldigten B. eingesetzt (BA pag. 16-01-0004 f.). 19.3.2 Die Verteidigerin macht mit Kostennote vom 3. September 2018 eine Entschädi- gung von total Fr. 17'086.95 (inkl. MWST) geltend (51,18 Std. Arbeitszeit à Fr. 250.--; 10,7 Std. Reisezeit à Fr. 200.--; Auslagen Fr. 922.50; Mehrwertsteuer Fr. 1'232.95; TPF pag. 6.722.1 ff.).

Der Fall liegt im ordentlichen Schwierigkeitsbereich. Somit gelangt für Arbeitszeit ein Stundenansatz von Fr. 230.-- und für Reisezeit von Fr. 200.-- zur Anwendung. Der ausgewiesene Zeitaufwand erscheint angemessen und notwendig, wobei die Hauptverhandlung nur mit 6 Std. (statt mit veranschlagten 17 Std.) zu berück- sichtigen ist; das ergibt eine Kürzung der Arbeitszeit (51,18 Std.) um 11 Stunden. Zu entschädigen sind somit: 40,18 Std. Arbeitszeit (inkl. 6 Std. Hauptverhandlung und 1 Std. Nachbesprechung) à Fr. 230.-- = Fr. 9'241.40, 10,7 Std. Reisezeit à Fr. 200.-- = Fr. 2'140.--, Auslagen von Fr. 690.70 (Porto/Telefon/Kopien Fr. 165.20 und Fr. 191.20, Reisekosten Fr. 130.--, Hotelkosten Fr. 176.80, 1 Mit- tagessen Fr. 27.50), total Honorar Fr. 12'072.10. Die Mehrwertsteuer beträgt Fr. 941.-- (8% auf Fr. 3'825.20 = Fr. 306.--; 7,7% auf Fr. 8'246.90 = Fr. 635.--). Die Entschädigung ist gesamthaft auf Fr. 13'013.10 (inkl. MWST) festzusetzen. 19.3.3 Der Beschuldigte B. ist zu verpflichten, diese Entschädigung dem Bund im Um- fang von 90% (vgl. E. 17.5), ausmachend Fr. 11'711.80, zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO). 20. Rechtsbelehrung gemäss Art. 44 Abs. 3 StGB (Probezeit) Das Gericht erklärt dem Verurteilten die Bedeutung und die Folgen der bedingten und der teilbedingten Strafe (Art. 44 Abs. 3 StGB). Da die Parteien auf eine münd- liche Urteilseröffnung verzichtet haben und das Urteil nur schriftlich eröffnet wird, hat die in Art. 44 Abs. 3 StGB vorgesehene Erklärung im schriftlichen Urteil zu

- 77 - erfolgen. Dies erfolgte vorliegend mit der Zustellung des Urteilsdispositivs vom 5. September 2018 an die Parteien (TPF pag. 6.970.1 ff.). Die Strafkammer wie- derholt hiermit die erfolgte Belehrung an die Beschuldigten A. und B.: Die Probezeit beginnt mit der Eröffnung des Strafurteils zu laufen, das vollstreck- bar wird, vorliegend mit dem Empfang des schriftlichen Urteils durch den Vertei- diger (Urteil des Bundesgerichts 6B_522/2010 vom 23. September 2010 E. 3). Hat sich der Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit bewährt, so wird die aufge- schobene Strafe nicht mehr vollzogen (Art. 45 StGB). Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht die

bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe. Sind die widerrufen und die neue Strafe gleicher Art, so bildet es in sinngemässer Anwendung von Art. 49 StGB eine Gesamtstrafe (Art. 46 Abs. 1 StGB). Ist nicht zu erwarten, dass der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird, so verzichtet das Gericht auf einen Widerruf. Es kann den Verurteilten verwarnen oder die Probezeit um höchstens die Hälfte der im Urteil festgesetzten Dauer verlängern. Für die Dauer der verlängerten Probezeit kann das Gericht Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen. Erfolgt die Verlängerung erst nach Ablauf der Probezeit, so beginnt sie am Tag der Anordnung (Art. 46 Abs. 2 StGB).

- 78 - Die Strafkammer erkennt: I. A. 1. Das Verfahren gegen A. wird eingestellt im Anklagepunkt 1.1.2 (Vorwurf der einfachen Körperverletzung zum Nachteil von F.). 2. A. wird freigesprochen vom Vorwurf der Störung des öffentlichen Verkehrs im Sinne von Art. 237 Ziff. 1 Abs. 2 StGB. 3. A. wird schuldig gesprochen: – der Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht im Sinne von Art. 224 Abs. 1 StGB; – des mehrfachen Herstellens, Verbergens, Weiterschaffens von Sprengstoffen und giftigen Gasen im Sinne von Art. 226 Abs. 2 StGB; – der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB. 4. A. wird bestraft mit 26 Monaten Freiheitsstrafe. Die Untersuchungshaft von 12 Tagen wird auf die Strafe angerechnet. 5. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird im Umfang von 20 Monaten bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von 3 Jahren. Die restlichen 6 Monate sind vollziehbar. 6. Der Kanton St. Gallen wird als Vollzugskanton bestimmt. II. B. 1. B. wird freigesprochen vom Vorwurf: – der Störung des öffentlichen Verkehrs im Sinne von Art. 237 Ziff. 1 Abs. 2 StGB; – der Widerhandlung gegen das Waffengesetz (Art. 33 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 4 Abs. 1 lit. f und Art. 11 Abs. 1 WG). 2. B. wird schuldig gesprochen: – der Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht im Sinne von Art. 224 Abs. 1 StGB; – der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB; – der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB; – der Widerhandlung gegen Art. 19a Ziff. 1 BetrG.

- 79 - 3. B. wird bestraft mit 24 Monaten Freiheitsstrafe, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von 3 Jahren, und einer Busse von Fr. 200.--. Die Untersuchungshaft von 23 Tagen wird auf die Strafe angerechnet. Bei schuldhaftem Nichtbezahlen der Busse beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage. 4. Der bedingte Vollzug der mit Strafbefehl des Untersuchungsamts Gossau vom 27. Mai 2015 (Verfahrensnummer ST.2015.16076) ausgefallten Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je Fr. 50.-- wird widerrufen. 5. Der Kanton St. Gallen wird als Vollzugskanton bestimmt. III. Beschlagnahmte Gegenstände Die beschlagnahmten Gegenstände (Verzeichnis der sichergestellten Gegenstände der Kantonspolizei St. Gallen vom 4. Juli 2017, Gegenstände Nr. 5, 6 und 7; pag. BA 08-04-0009) werden eingezogen und vernichtet. IV. Zivilklagen 1. A. wird verpflichtet, der C. AG Fr. 2'595.10 zuzüglich Zins zu 5% seit 21. April 2017 als Schadenersatz zu bezahlen. 2. A. wird verpflichtet, der D. Verkehrsbetriebe Fr. 2'695.-- zuzüglich Zins zu 5% seit 21. April 2017 als Schadenersatz zu bezahlen. 3. Die Zivilklage von F. gegen A. wird zufolge Rückzugs des Strafantrags abgeschrieben. 4. Die Zivilklage von E. gegen B. wird abgewiesen. 5. Die Zivilklage von G. gegen B. wird abgewiesen. 6. A. und B. werden solidarisch verpflichtet, H. total Fr. 3'000.--, wovon Fr. 1'000.-- als Schadenersatz und Fr. 2'000.-- als Genugtuung, zuzüglich Zins zu 5% seit 21. April 2017 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird die Zivilklage abgewiesen. Es wird davon Vormerk genommen, dass A. an H. davon Fr. 1'000.-- am 4. September 2018 in bar bezahlt hat. V. Verfahrenskosten 1.

Die Verfahrenskosten betragen Fr. 25'840.-- (Vorverfahren: Gebühr Fr. 8'000.--, Auslagen Fr. 7'380.--; Gerichtsgebühr Fr. 6'000.--; Auslagen Gericht Fr. 4'460.--).

- 80 - 2. Davon werden in reduziertem Umfang anteilmässig auferlegt: – A. Fr. 7'000.--; – B. Fr. 10'000.--. Die übrigen Verfahrenskosten werden dem Bund auferlegt. VI.

Entschädigungen 1. B. wird verpflichtet, H. Fr. 8'661.60 als Parteientschädigung zu bezahlen. 2. Im Übrigen werden keine Entschädigungen zugesprochen. VII. Amtliche Verteidigung 1. Rechtsanwalt Andreas Fäh wird für die amtliche Verteidigung von A. vom Bund mit Fr. 9'869.50 (inkl. MWST) entschädigt. A. wird verpflichtet, hierfür einen Betrag von Fr. 8'882.50 dem Bund zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. 2. Rechtsanwältin Evelyne Angehrn wird für die amtliche Verteidigung von B. vom Bund mit Fr. 13'013.10 (inkl. MWST) entschädigt. B. wird verpflichtet, hierfür einen Betrag von Fr. 11'711.80 dem Bund zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Im Namen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts

Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber

- 81 - Eine vollständige schriftliche Ausfertigung wird zugestellt an - Bundesanwaltschaft - Rechtsanwalt Andreas Fäh (Verteidigung des Beschuldigten A.) - Rechtsanwältin Evelyne Angehrn (Verteidigung des Beschuldigten B.) - C. AG (Privatklägerschaft) - D. Verkehrsbetriebe (Privatklägerschaft) - E. (Privatklägerschaft) - F. (Privatklägerschaft) - G. (Privatklägerschaft) - Rechtsanwalt Peter Sutter (Vertreter der Privatklägerschaft H.) Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an - Bundesanwaltschaft als Vollzugsbehörde (vollständig) Rechtsmittelbelehrung Beschwerde an das Bundesgericht

Gegen verfahrensabschliessende Entscheide der Strafkammer des Bundesstrafgerichts kann beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, innert 30 Tagen nach der Zustellung der vollständigen Ausfertigung Beschwerde eingelegt werden (Art. 78, Art. 80 Abs. 1, Art. 90 und Art. 100 Abs. 1 BGG).

Mit der Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht und Völkerrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a und b BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG).

Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts

Gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts als erstinstanzliches Gericht, ausgenommen verfahrensleitende Entscheide, kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts geführt werden (Art. 393 Abs. 1 lit. b und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG).

Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts führen (Art. 135 Abs. 3 lit. a und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG).

Mit der Beschwerde können gerügt werden: a. Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung; b. die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts; c. Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 StPO).

Versand: 30. November 2018

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.